

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 29.01.2026 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 11.12.2025
- 3 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 22.12.2025
- 4 Nachbesetzung von Gremien
- 5 Kindertageseinrichtungen in Wedel; Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) von Erzieherinnen und Erziehern
- 6 Kindertagesstätten in Wedel; Städtischer Investitionszuschuss für die Neuanschaffung einer Haubenspülmaschine für die Kindertagesstätte "Spatzennest"
- 7 Haushaltskonsolidierungspunkt 12 - Stadtteilzentrums "mittendrin"
- 8 Fördermittelantrag für die Modernisierung der Laufbahn Elbestadion
- 9 Fördermittelantrag für den Umbau des östlichen Tennenplatzes - Freizeitpark
- 10 Fördermittelantrag für die Grundsanierung der Sportanlage am Johann-Rist - Gymnasium
- 11 Erstellung einer Richtlinie für das Berichtswesen der Stadt Wedel
Antrag der CDU-Fraktion
- 12 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 12.1 Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zu Deichbaumaßnahmen, Rat, 13.11.2025
 - 12.2 Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen zur Anerkennung Wedels als Tourismusort
 - 12.3 Bericht der Verwaltung
 - 12.3.1 Haushaltssicherung 2028 / aktueller Stand zum 09.01.2026
 - 12.3.2 Sachstand vorangegangene Beschlüsse

12.4 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 13 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 11.12.2025
- 14 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 22.12.2025
- 15 Grundstücksangelegenheit in der Straße Kronskamp
- 16 Personalangelegenheiten - Besetzung der Stelle 0-11-01
- 17 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 17.1 Bericht der Verwaltung
 - 17.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julian Fresch
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

TOP 2.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner

Frau Kärgel fragt, ob es zulässig sei, so viele detaillierte Fragen einzureichen, weil es den Rahmen und Zweck der Einwohnerfragestunde sprengen würde. Bei diesem ellenlangen Fragenkatalog ginge es beileibe nicht mehr um Transparenz, die im Übrigen auch dem Rat sehr wichtig sei. Sehr vieles davon hätte der Fragende im öffentlichen Bürgerinformationssystem selbst recherchieren können. Jetzt müsse dafür viel Arbeitszeit des Verwaltungpersonals eingesetzt werden, die dann an anderen Stellen fehle.

TOP 20.2 Öffentliche Anfragen

Frau Kärgel möchte den Fokus auf das Nachtfahrverbot für Mähroboter lenken und bittet die Verwaltung, hierzu einen Flyer zu entwickeln, der dann ggf. mit den Jahresrechnungen der **Stadtentwässerung** **Stadtwerke** verschickt werden kann.

Die Verwaltung wird einen Flyer entwickeln, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Die **Stadtentwässerung** **Stadtwerke** prüfen noch, was da machbar ist.

- Frau Kärgel fragt nach dem Sachstand Nachhaltigkeitsmanager.

Die Verwaltung antwortet, dass die Stelle noch nicht bewertet ist, aber hoffentlich bald ausgeschrieben werden kann.

- Frau Kärgel teilt mit, dass der Bauhof am Mittag während der laut Bundes-Immissionsschutzgesetz untersagten Zeit (13-15 Uhr) mit Laubbläsern am Waldfriedhof unterwegs war. Sie bittet darum, die Ruhezeiten einzuhalten und insgesamt keine elektrischen Laubbläser zu benutzen, weil sie die Natur kaputt machen.

Die Verwaltung wird das prüfen.

Protokolländerung Rat 11.12.2025

Seniorenbeirat / Nikodem

TOP 8.2, Absatz 2 Haushaltssicherung 2028

Frau Nikodem bittet um folgende Ergänzung unter TOP 8.2. , 2. Absatz:

.....
Herr Waßmann sichert zu, dass der Seniorenbeirat zu den entsprechenden Projektgruppen Haushaltssicherung rechtzeitig eingeladen wird.

TOP 8.3, Haushaltskonsolidierungspunkt 21 - „Die Villa“

Abstimmungsergebnis:

35 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Abstimmung

	Ja	Nein	Enthaltung
Gesamt:	35	0	1
CDU-Fraktion	11	0	0
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	9	0	0
SPD-Fraktion	6	0	0
WSI-Fraktion	5	0	0
FDP-Fraktion	4	0	1
Die Linke im Rat	1	0	0

TOP 16 Fördermittelantrag Sanierung kommunaler Sportstätten ANT/2025/025

Abstimmungsergebnis:

31 Ja / 0 Nein / 5 Enthaltung

Abstimmung

	Ja	Nein	Enthaltung
Gesamt:	31	0	5
CDU-Fraktion	11	0	0
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	9	0	0
SPD-Fraktion	6	0	0
WSI-Fraktion	0	0	5
FDP-Fraktion	4	0	0
Die Linke im Rat	1	0	0

TOP 9

Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

BV/2025/090

Ergänzung:

Frau Schilling schließt sich für die FDP Fraktion den Ausführungen von Herrn Lüchau an und bedauere es, dass die CDU ihren Antrag aus dem HFA für eine aufkommensneutrale Anpassung des Hebesatzes nicht noch einmal einbringt.

Dass nun die Bürgerinnen und Bürger Wedels mit einer kräftigen Steuererhöhung mehr belastet werden sollen, lehne die FDP Fraktion mit Nachdruck ab.

Bei den Konsolidierungsrunden wurde vereinbart, dass eine Erhöhung des Hebesatzes erst am Ende der Sparmaßnahmen stehen dürfe, wenn alle anderen Maßnahmen nicht genug greifen würden.

An die großen Einsparpotentiale bei den Freiwilligen Leistungen der Stadt sei man aber noch gar nicht rangegangen.

Zudem sei Wohnen in Wedel schon sehr teuer und Menschen, die zur Miete wohnen, bekämen die Grundsteuererhöhung über die Nebenkostenabrechnung aufgebürdet, Eigentümer über den Grundsteuerbescheid.

Dass Linke, CDU und FDP bei dieser Abstimmung einer Meinung sind, sei in ihren Augen schon sehr bemerkenswert.

Heike Meyer
Tel.: 04103/707281
E-Mail: h.meyer@stadt.wedel.de

27.01.2026

Anfragen der WSI im HFA vom 19.01.2026

Wird das zu sanierende Sportfeld am JRG nur durch die Schule genutzt oder wäre es möglich das Feld auch für Vereine nutzbar zu machen?

Antwort der Verwaltung:

Nach den Angaben im Sportentwicklungsplan haben weder die Laufbahn noch das Spielfeld Wettkampfdimension. Es könnten daher allenfalls Trainingszeiten für jüngere Sportler (U10) von April bis September angeboten werden, da das Spielfeld kein Flutlicht hat. Hinsichtlich der Umkleide-/ Sanitärräume liegt noch keine Stellungnahme der Schulleitung JRG vor.

Kann auf das Tennen-Spielfeld verzichtet werden?

Antwort der Verwaltung:

Nach der Sportentwicklungsplanung der Stadt Wedel (Endfassung Mai 2021) besteht bei der Betrachtung der Bedarfe des Fußballsports ein Flächendefizit von 4.327m². Zur Kompensation dieses Flächendefizites zeigt der Sportentwicklungsplan 2 Möglichkeiten auf: Zum einen könnte ein Großspielfeld mit Tennen- bzw. Naturrasenbelag mit einem Kunstrasenbelag aufgerüstet werden, zum anderen könnte ein neues Großspielfeld mit Naturrasenbelag errichtet werden. (S. 133)

Folglich würde ein Verzicht auf das Tennen-Spielfeld, das im jetzigen Zustand unbespielbar ist, das Flächendefizit erheblich erhöhen.

Auszug

aus dem Protokoll der

Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses

vom 20.11.2025

Top 8.1 Bericht der Verwaltung

Die Verwaltung berichtet über die anstehenden Deicharbeiten. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte im Vorwege eine Anfrage dazu im Rat gestellt. Aus Zeitgründen konnte diese dort nicht behandelt werden. Die Verwaltung erklärt, dass am Mitteldeich umfangreiche Deicharbeiten notwendig sind. Diese normalen Unterhaltungsmaßnahmen obliegen der Stadt. Bei einer Deichbegehung wurde festgestellt, dass dort Bäume stehen, die nicht verkehrssicher sind. Zehn der betroffenen Bäume fallen unter die Baumschutzsatzung und werden daher durch Ersatzpflanzung ersetzt. Des Weiteren sind Bäume von zwei Waldrändern betroffen, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen. Es handelt sich dabei um bruchgefährdete und nicht entwicklungsähnige Gehölze. Die Entfernung ist notwendig, damit der Waldrand strukturiert wachsen kann. Die Grasnarbe muss sich entwickeln und der Deich vernünftig abtrocknen können. Aus diesem Grund muss auch der Brombeerwuchs entfernt werden. Zudem hat das Landesamt die aktuelle Bepflanzung kritisiert, weshalb einige Bepflanzungen umgesetzt werden müssen. Dazu zählt auch das Sonnenblumenfeld - dieses wird zur Einhaltung der Abstandsflächen verschoben. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erkundigt sich nach der neuen Wegeführung, die in der Pressemitteilung erwähnt wurde. Die Verwaltung erklärt, dass die Wander- und Trampelwege laut Landesamt gesichert werden müssen. Es wird keine neue Wegeführung geben, sondern eine Sicherung der vorhandenen unbefestigten Wege. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt die Frage, welche Bäume genau im Rahmen der Deicharbeiten gefällt werden. Die Verwaltung führt an, dass es sich um Jungbäume sowie sieben Weiden (maximal 60 Jahre alt) handelt. Zudem sind Eschen betroffen, die teilweise vom Eschentriebsterben befallen und schon abgestorben sind. Aus diesem Grund sind sie nicht besonders schützenswert. Die Verwaltung erklärt weiter, dass die Deicharbeiten grundsätzlich zum laufenden Geschäft der Verwaltung gehören. Die anstehenden Deicharbeiten werden sich über einen Zeitraum von zwei Jahren ziehen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Stadt keine Mittel zur Verfügung stehen und die Arbeiten daher mit dem Bauhof in Eigenregie ausgeführt werden.

Weiterhin berichtet die Stadtentwässerung, dass die Nutzungsgebühren in den Bereichen Niederschlagswasser und Schmutzwasser im kommenden Jahr stabil bleiben. Diese Gebühren sind nicht zu verwechseln mit den Anschlussgebühren.

**Antrag der SPD-Fraktion Wedel zur Nachbesetzung/Umbesetzung
der Ausschüsse.**

Planungsausschuss alt 4. Vertreter: unbesetzt
 neu 4. Vertreter: Rainer Hagendorf

UBF alt 5. Vertreter unbesetzt
 neu 5. Vertreter Finn Boedding

BKS alt 4. Vertreter unbesetzt
 neu 4. Vertreter Finn Boedding
 alt 5. Vertreter unbesetzt
 neu 5. Vertreter Jonas Hergert

Sozialausschuss alt 2. Vertreter unbesetzt
 neu 2. Vertreter Jonas Hergert

Wedel, den 28.01.2026

Die SPD-Fraktion bittet um Zustimmung.

Für die SPD-Fraktion

Lothar Barop

Fraktionsvorsitzender

SPD Fraktion im Rat der Stadt Wedel
Fraktionsvorsitzender Lothar Barop

1. stv. Fraktionsvorsitzender Laurin Schwarz, 2. stv. Fraktionsvorsitzender Gerrit Baars
Hellgrund 95, 22880 Wedel, Tel: 0170-3305829, Mail: kurt.l.barop@t-online.de

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103	Datum 28.01.2026	MV/2026/007
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	29.01.2026

**Beantwortung der Anfragen der Einwohnerfragestunde im Rat am
11.12.2025**

Inhalt der Mitteilung:

Die Antworten aus der Einwohnerfragestunde im Rat am 11.12.2025 werden in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Beantwortung der Anfragen der Einwohnerfragestunde im Rat am 11.12.2025

Beantwortung der Anfragen der Einwohnerfragestunde im Rat am 11.12.2025

Für welche laufenden Projekte sind derzeit Förderanträge gestellt worden?

Ist ein Antrag für Gelder aus dem 196 Millionen schweren Fördertopf für „Investitionen für den offenen Ganztag (85% Förderung) gestellt worden? Die Frist endet am 31.12.2025. In der Mitteilungsvorlage 100 vom 5. September ist die Aussage falsch, dass es weitere Förderprogramme gibt. Die Ministerin Frau Stenke hat vor kurzem gesagt, dass es keine Neuaflage eines Förderprogramms für Schulen gibt. Kann es sein, dass man keinen Förderantrag für den Anbau der Moorwegschule gestellt hat? Wenn ja, warum hat man nicht rechtzeitig einen Förderantrag bis zum 31.12.2025 gestellt?

Über die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln für das Förderprogramm „Investitionsprogramm Ganztagsausbau II“ wurde laufend in den Ausschusssitzungen berichtet. Es wurden Förderanträge für die Sanierung und den Umbau der Bekstraße 22, dem ehemaligen „Highlight“ vom Fachdienst Gebäudemanagement beantragt, dies beinhaltete auch die Kosten des auf dem Außengelände aufgestelltem Spielschiffes. Seitens des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie wurden Förderanträge für die Ausstattung mit Mobiliar und Spielzeug für die neuen Räume in der Bekstraße 22 sowie für die Albert-Schweitzer-Schule gestellt. Insgesamt wurden der Stadt Wedel rund 460.000 Euro an Fördermitteln bewilligt (400.000 Euro hat die Stadt Wedel für den Umbau und die Sanierung der Bekstraße 22 sowie das Spielschiff auf dem Außengelände erhalten. 30.000 Euro für Mobiliar und Spielzeug SKB Bekstraße 22 und 30.000 Euro Mobiliar und Spielzeug Ganztag Albert-Schweitzer-Schule). Die Investitionskosten werden mit 85 % bezuschusst. Die angesprochene Erweiterung der Moorwegschule umfasst einen Schulbau. Dieser ist nicht über das Investitionsprogramm Ganztagsausbau II förderfähig. Über dieses Förderprogramm sind nur Maßnahmen zu fördern, die zusätzliche neue rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze schaffen. Da ein Erweiterungsbau aber Kapazitäten für die unterrichtliche Nutzung schaffen würde, wäre er nicht förderfähig im Rahmen des angesprochenen Förderprogramms gewesen.

Im Protokoll der BKS Sitzung vom 10.09.2025 ist zu lesen, dass die Verwaltung mitgeteilt hat, dass alle in 2025 gestellten Fördermittelanträge aus dem Sondervermögen erstattet werden sollen (Hintergrund: Das Förderprogramm Ganztagsausbau II war deutlich überzeichnet, die vorgesehenen Mittel nicht ausreichend für alle gestellten Anträge) und das eine Fortführung des Investitionsprogramms über den 31.12.2025 hinaus angedacht, aber noch nicht final beschlossen ist. Dies war der Informationsstand zum 10.09.2025, resultierend aus einem Rundschreiben des Städteverbandes. Die Landesregierung hat sich letztlich gegen eine Fortführung des Investitionsprogramms entschieden.

Es gibt eine Anfrage der Grünen vom Mai 2024 und die Antwort der Verwaltung ANT2024/019 sowie einen interfraktionellen Antrag am 26.06.2024, dass die Infos über das Förderprogramm für Investitionen für den offenen Ganztag (85%) bekannt war und dass sogar Pläne bestanden die Machbarkeitsstudie für den Erweiterungsbau der Moorwegschule fortzusetzen. Der Fachbereich Bauen wurde beauftragt. Eigentlich ist schon seit 2022 die Machbarkeitsstudie in Arbeit.

Wie ist der Stand der Dinge bezüglich der Machbarkeitsstudie? Es wurde auch extra dafür ein bebautes Nachbargrundstück erworben.

Moorwegschule

Für die Erweiterung der Moorwegschule wird zunächst die Planungsphase 0 eingeleitet. Dies ist im Verlauf des Jahres 2026 geplant. Dementsprechend liegt kein Planungsstand vor, mit dem ein Förderantrag gestellt werden kann.

Für welche drei Investitionen sind die € 460000 erhaltenen Fördergelder ausgegeben worden?

Bei den 460.000 Euro Fördermitteln handelt es sich um Refinanzierungen für bereits getätigte Investitionen, nicht um neu auszugebende Fördermittel. Diese Mittel sind zweckgebunden für die beantragten Förderzwecke zu nutzen und bei Aufgabe der Nutzung vor Ende der Zweckbindungsfrist zu erstatten.

400.000 Euro hat die Stadt Wedel für den Umbau und die Sanierung der Bekstraße 22 sowie das Spielschiff auf dem Außengelände erhalten. 30.000 Euro für Mobiliar und Spielzeug SKB Bekstraße 22 und 30.000 Euro Mobiliar und Spielzeug Ganztags Albert-Schweitzer-Schule.

Was ist der Stand der Dinge bezüglich des Schulentwicklungsplanes? Wann wird dieser konkret vorliegen? Wissen Sie schon heute wie viele Schüler im nächsten Jahr eingeschult werden? Daten können auch vom Meldeamt abgerufen werden.

Warum wurde nicht schon vielfrüher ein Schulentwicklungskonzept entwickelt nach dem Brandbrief der Schulleitungen im Januar 20Q4? Das ist jetzt bald 2 Jahre her. Es heißt, die Schulentwicklungsplanung sollte sich auf einen Zeitraum bis zum Jahre 2028 beziehen. Ein Nachtragsangebot wurde am 4.11.2024 beauftragt. Das war nach der öffentlichen Vorstellung des Schulentwicklungsplanes durch Herrn Albrecht. Wo existiert ein entsprechender Beschluss dazu? Warum gibt es dann nach einem Jahr keine aktuellen Ergebnisse? Der neueste Auftrag an die Verwaltung bezüglich einer Weiterentwicklung des SEP wurde mit der BV/2025/38 am 17.07.2025, also acht Monate später gestellt. Warum hat der BKS erst mit der Containerfrage diesen Auftrag erteilt, der bis 1.06 bzw. 31.12.2026 beendet sein soll? Leider zu spät für Förderanträge!

Mit der vorliegenden Prognose der Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen der Stadt Wedel aus Januar 2025 haben wir die quantitative Grundlage für eine Schulentwicklungsplanung geschaffen.

Nach diesem Gutachten ergeben sich für alle Schulformen zusätzlichen Raumbedarfe. Wie groß dieser Mehrbedarf ist, hängt von den qualitativen Anforderungen, also im Wesentlichen an der Frage, welche Qualität sich Wedel für die zukünftige Beschulung und Betreuung leisten kann und will.

Die erforderlichen Prozesse, wie die Abstimmungen zwischen den Schulleitungen und Schulträger, laufen zur Zeit.

Die bereits bestehende Machbarkeitsstudie für die Moorwegschule aus dem Jahr 2023 wird fortgeführt und in den Gesamtplan mit einbezogen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das Förderprogramm Ganztagsausbau II nicht für einen Schulbau/Schulerweiterungsbau genutzt werden konnte.

Es heißt „In Gruppengröße, Personalschlüssel und Personalqualifikation sowie auch und der Vielfalt des Kursangebotes entsprechen wir den Anforderungen des Ministeriums. Vor kurzem aber fehlten für zwei Betreuungsgruppen noch Erzieher, sodass Kinder aufgeteilt oder in einem externen Hort oder bei Tagesmüttern untergebracht werden mussten. Hat sich die Situation geändert? Wo wird die 11. SKB Gruppe der Altstadtschule untergebracht?

Die in Wedel geltenden Standards decken sich mit den Anforderungen der Förderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein. Aufgrund der Finanzlage der Stadt und der Tatsache, dass

es sich bis bei der Schulkindbetreuung bis zum 01.08.2026 um eine freiwillige Leistung handelte, erfolgt grundsätzlich vor der Schaffung weiterer Plätze zunächst eine Bedarfsermittlung.

Die Bewerbungsverfahren für zusätzliches Erzieherpersonal laufen, aufgrund des Fachkräftemangels konnten trotz mehrfacher Ausschreibungen noch nicht alle offenen Stellen besetzt werden.

Aufgrund der anhaltenden Sanierungsmaßnahmen in der Altstadtschule konnte der ursprünglich geplante Raum nicht für die 11. SKB Gruppe genutzt werden, da dieser als Klassenraum genutzt werden musste.

Ein notgedrungener Praxistest erfolgte mit einer Raumdoppelnutzung an der Moorwegschule über die vergangenen Monate aufgrund des Ausfalls des Igelhauses, hierzu wird eine Evaluation erfolgen.

Zum 31.12.2025 sollen die Förderanträge für Investitionen gestellt werden. Um eine Förderung zu bekommen, muss die Planung des Projektes abgeschlossen sein. Die Verwaltung soll aber erst zum 10.6.2026 also vor den Sommerferien eine Raumplanung vorlegen. **Wie sollen bis zur Einführung der Rechtsansprüche diese Planungen umgesetzt werden?** Ist der Termin nicht viel zu spät?

Siehe Beantwortung der Fragen zum Förderprogramm.

Warum gab es kein Gesprächsangebot an die Vertreter der Petition zur Badebucht?

Die Petition ist allen Fraktionen durch die Initiatoren zugegangen, hierauf haben sich einzelne Fraktionen zurückgemeldet. Ein gesondertes Gespräch des Rates mit den Petenten hat nicht stattgefunden, weil der inhaltliche Austausch bereits mehrfach und umfassend erfolgt ist. So waren die Petenten in verschiedenen Ausschuss- und Ratssitzungen zum Thema anwesend, konnten dort ihre Fragen stellen und haben Antworten erhalten. Darüber hinaus gab es eine öffentliche Informationsveranstaltung sowie eine vom Rat beschlossene offizielle Antwort, die den Petenten schriftlich zugegangen ist. Ergänzend lag eine Mitteilungsvorlage mit detaillierten Informationen zum Sachstand vor.

Die Presse hat veröffentlicht, dass das Hausboot-Unternehmen, welches hier ihre Idee präsentierte, insolvent sei.

Hat man im Vorweg die finanzielle Seriosität und Bonität dieses Unternehmens überprüft. Hat man auch den Handelsregisterauszug überprüft?

Das „Hausboot-Unternehmen“, welches Nutzungsideen für den Schulauer Hafen vorgestellt hat, ist nicht insolvent.

Eines der vielen Unternehmen des Projektentwicklers ist wegen unterschiedlicher Interessen seiner Eigentümer in die Insolvenz geraten.

Dies hatte der Projektentwickler aber bereits zu Beginn der Gespräche schon mitgeteilt.

Die Verwaltung holt natürlich Erkundigungen über die „Seriösität und Bonität“ von Unternehmen ein, die sich und ihre Projekte vorstellen.

Sind die ca. 100 städtischen Gebäude mittlerweile über ein Gebäudemanagementtool erfasst, sodass man die jetzigen und zukünftigen Kosten pro Gebäude sofort abrufen kann? Sind die Container ebenfalls erfasst in der Gebäudemanagementsoftware erfasst worden? **Gibt es für diese Container Wartungsverträge, und wenn nein, wie oft werden diese Container von der Stadt begutachtet?**

Gebäudemanagementtool

Aufgrund von Softwareproblemen mit dem Datenverwaltungsprogramm PIT Kommunal, die dazu führten, dass das Programm nicht anwendbar gewesen ist, konnte PIT kommunal erst ab Mitte 2025 in Betrieb genommen werden. Die Daten werden derzeit erfasst.

Wartungsverträge für Container

Die Container werden standardisiert in den sensiblen Brandschutzbereichen durch eine Fachfirma viermal im Jahr (Wartung/Inspektion) geprüft. Die Liegenschaften der Stadt Wedel werden einmal im Jahr durch den FD 2-10 begangen.

Wann liegt der aktuelle Personalbericht vor?

Wann werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Wie ist der Stand der Dinge bezüglich einer Mitarbeiterumfrage. Wurde diese schon durchgeführt? Wenn ja, was sind die wichtigsten Ergebnisse? Wenn nein, wann wird diese durchgeführt?

Aktuell unterstützt die Fachdienstleitung Personal den Fachdienst Bildung, Kultur und Sport. Sobald die personelle Situation es hergibt, wird der Bericht erstellt. Die Mitarbeiterumfrage soll in 2027 erfolgen.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-40	Datum 20.01.2026	BV/2026/009
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	29.01.2026

Kindertageseinrichtungen in Wedel; Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) von Erzieherinnen und Erziehern

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt,
mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der neuen
Finanzierungsvereinbarungen geeignete Rahmenbedingungen für die zukünftige
Bereitstellung von Mitteln für PiA-Stellen zu schaffen.
- 2) Der Rat der Stadt Wedel beschließt,
die mit den Haushaltsvoranschlägen der Kita-Träger für das Haushaltsjahr 2026/2027
beantragten 6 PiA-Stellen zu bewilligen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zu Handlungsfeld 1: „Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs.“

1.2. „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für die Kinder vorgehalten werden.“

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Durch die finanzielle Unterstützung werden die Träger der Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt, Ausbildungsplätze für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) anzubieten und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung gehört zu den „add-ons“. Dies sind Leistungen, die die Vorgaben des SQKM übersteigen und daher nicht über die reguläre Fördersatzzahlung abgedeckt sind. Die Grundidee hinter der Kita-Reform ist bezogen auf die „add-ons“, dass zusätzliche Qualität von den Kommunen finanziert wird, die sich diese Zusatzqualität vor Ort wünschen. Diese „add-ons“ müssen zwischen der Stadt Wedel und den Kita-Trägern für die Zukunft neu verhandelt werden.

Die Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung gehört nicht zu den vertraglich festgehaltenen „add-ons“, sondern wurde in der Vergangenheit durch politische Beschlüsse bewilligt.

Die Kosten gingen bis 2024 vollständig zu Lasten der Stadt. Inzwischen gibt es auch andere Fördertöpfe, wodurch der Anteil der Stadt Wedel gesunken ist. Die Kosten für die bereits bewilligten Ausbildungsjahrgänge werden auch nach dem Evaluationszeitraum bis zum Ende der jeweiligen Ausbildung durch die Stadt Wedel finanziert.

In der Vergangenheit wurden die Anträge der Träger für die PiA-Stellen in den Kita-Kuratorien beraten und dann eine Empfehlung an den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport und den Rat ausgesprochen.

In den vergangenen Jahren wurden pro Jahr insgesamt ca. 150.000 € für die genehmigten PiA-Stellen refinanziert. Pro Jahr wurden 3 bzw. 4 PiA-Stellen genehmigt. Die Haushaltssmittel für die in den vergangenen Jahren bewilligten PiA-Stellen sind bereits im Haushaltsentwurf enthalten.

Da am 28.02.2026 Bewerbungsschluss an der Erzieherschule ist, benötigen die Träger zeitnah eine Rückmeldung, um den Bewerbern eine entsprechende Zu- oder Absage erteilen zu können.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Durch die finanzielle Unterstützung werden die Träger der Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt, Ausbildungsplätze für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) anzubieten und damit dem Fachkräftemangel in den Wedeler Kitas entgegenzuwirken.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, kann man sich überlegen, die Standardqualität runter zu setzen und nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zu bewilligen. In der Vergangenheit konnten regelmäßig nicht alle bewilligten Plätze besetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)

sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*		59.500 €	145.500 €	148.000 €	101.500 €	
Saldo (E-A)						

Investition	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-403 Pm	Datum 06.01.2026	BV/2026/004
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	14.01.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	29.01.2026

Kindertagesstätten in Wedel; Städtischer Investitionszuschuss für die Neuanschaffung einer Haubenspülmaschine für die Kindertagesstätte "Spatzennest"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dem DRK-Kreisverband als Träger der Kita „Spatzennest“ in Wedel einen Investitionszuschuss für eine neue Haubenspülmaschine in Höhe von 9.000 € zu gewähren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1: „Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs.“

1.2. „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden.“

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Durch die finanzielle Unterstützung wird der Träger in die Lage versetzt, eine neue Haubenspülmaschine anzuschaffen. Diese wird für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätte benötigt.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Leitung des Kindergartens „Spatzennest“ hat das Sachgebiet Kita mit Mail vom 28.11.2025 darüber informiert, dass mehrere Verschleißteile in der vorhandenen Spülmaschine gebrochen sind. Es sollte ein Techniker für die Reparatur beauftragt werden. Mit Mail vom 02.12.2025 hat die Leitung der Kita dann mitgeteilt, dass er Techniker sie darüber informiert hat, dass eine Reparatur nicht empfehlenswert sei, da die zu ersetzenen Teile sehr hochpreisig seien und die Kosten für eine Reparatur nicht im Verhältnis stehen würden. Die Maschine wurde mit der Erstausstattung 2011 eingebaut und ist abgeschrieben (Zweckbindungsfrist bei Großelektrogeräten 10 Jahre). Da die Geschirrspülmaschine erst Ende November 2025 kaputt gegangen ist, kann eine Neuanschaffung nicht aus bereits genehmigten umgewidmeten Mitteln refinanziert werden, da diese zu diesem Zeitpunkt bereits ausgegeben waren.

Zur Zeit spülen die Küchenkräfte das Geschirr für 130 Kinder mit der Hand.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, den Invest-Zuschuss zu genehmigen, um eine Gefährdung des Kitabetriebs zu vermeiden. Gemäß § 12 Nr. 11 der Finanzierungsvereinbarung hat der Träger einen Anspruch auf Übernahme der Kosten, wenn ansonsten die Betriebsführung der Kindertageseinrichtung gefährdet ist.

Zur Deckung der beantragten zusätzlichen investiven Mittel in Höhe von 9.000 € stehen nicht abgerufene investive Mittel anderer Kitas zur Verfügung.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Würde auf eine Neuanschaffung verzichtet, müssten die Reparaturkosten übernommen werden. Ohne Übernahme der Kosten kann es zu einer Gefährdung des Kitabetriebs kommen.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2026/004

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen		9.000 €				
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	

Geschäftszeichen 1-502 / JSa	Datum 22.10.2025	BV/2025/088
---------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	25.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	29.01.2026

Haushaltskonsolidierungspunkt 12 - Stadtteilzentrums "mittendrin"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dass Stadtteilzentrum „mittendrin“ im jetzigen Gebäude zu erhalten und das Grundstück nicht zu verkaufen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Produkt: 3156010 Stadtteilzentrum

Handlungsfeld 4: Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht.

Handlungsfeld 8: Wedel hat einen dauerhaft genehmigungsfreien Haushalt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Mit Beschluss vom 27.03.2025 hat der Rat der Stadt Wedel die Verwaltung beauftragt, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, Punkt 12, zu prüfen, ob das Angebot des Stadtteilzentrums in anderen Räumlichkeiten im Quartier erbracht werden kann. Zusätzlich sollte die Möglichkeit einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) in Betracht gezogen werden, bei der ein Neubau mit einem Stadtteilzentrum im Erdgeschoss und darüberliegenden Wohnungen realisiert wird.

Im Rahmen des Treffens der Projektgruppe wurde der tatsächliche Sanierungsaufwand des bestehenden Gebäudes durch das Gebäudemanagement skizziert. Dabei wurde festgestellt, dass der Sanierungsaufwand des bestehenden Gebäudes geringer ausfällt als zunächst angenommen. Vor allem die Gebäudesubstanz ist insgesamt dem Gebäudealter entsprechend gut. Mit einer zwischenzeitlichen Dachsanierung wäre das Gebäude durchaus noch 30 Jahre nutzbar. Auf Grundlage dieser neuen Erkenntnisse wurde der Erhalt des jetzigen Gebäudes weiterhin als eine Option in Betracht gezogen.

Zur weiteren Entscheidungsfindung wurde durch das Gebäudemanagement eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt, die beide Szenarien - Erhalt des bestehenden Gebäudes versus Verkauf des Grundstücks und spätere Miete - miteinander vergleicht. Diese Berechnung, die einen Zeitraum von 30 Jahren berücksichtigt, kam zu dem Ergebnis, dass der Erhalt des bestehenden Gebäudes insgesamt wirtschaftlicher wäre als der Verkauf des Grundstücks und die anschließende Zahlung von Mietkosten. Entsprechend empfiehlt die Verwaltung die notwendigen Sanierungsarbeiten (Dach, Fotovoltaik und Heizungsanlage) am Stadtteilzentrum in den nächsten Jahren durchzuführen und das Gebäude zu erhalten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung wird von einer durchschnittlichen Gewerbemiete von 9,63 €, netto kalt plus 3,85 € Nebenkosten, also 13,48 € ausgegangen. Dem gegenüber gestellt sind jährliche Instandhaltungskosten für das Gebäude von 1,2 % des Gebäudewertes (gängige Fraustregel). Unter diesen Annahmen übersteigt die monatliche Warmmiete für die Rückmietung die monatlichen Kosten für die aktuelle Instandhaltung bereits um 515,35 €. Daraus ergibt sich eine jährliche Differenz von 6.184,20€ und eine Differenz nach 30 Jahren in Höhe von 185.526,-€, wodurch der Erhalt des Gebäudes aktuell als wirtschaftlicher angesehen wird als ein Verkauf mit anschließender Anmietung.

Als ein geschätztes Kaufangebot stehen aktuell 500.000 € von einem möglichen Investor im Raum. Ein Angebot als solches in Höhe von 500.000,-€ bei einem aktuellen Bodenrichtwert von 685,-€ pro m² und einer Fläche von ca. 1.000 m² wäre aktuell als zu gering zu bewerten. Ob ein höherer Wert erzielt werden könnte ist allerdings spekulativ, zumal ein möglicher Investor gewisse Vorgaben berücksichtigen müsste, wie z.B., sozialen Wohnungsbau, das Stadtteilzentrum als festen Mieter im EG und zu einer möglichst geringen Miete.

Der FD Gebäudemanagement spricht sich aufgrund der Berechnung und des kalkulierbaren Risikos zum Erhalt des Stadtteilzentrums in seiner jetzigen Form aus. Anfallende Kosten für Heizung, Fotovoltaik und eine Dachsanierung sind bereits in die Kalkulation eingeflossen. Eine größere Instandhaltungsrücklage kann durch die Anpassung und moderate Vermietung der Gewerbegebäude erzielt werden. Auch der Gegenwert des Grundstücks bleibt erhalten.

Der aktuelle Grundstückswert kann bei einer Erwägung des späteren Verkaufs oder der Entwicklung eines neuen Stadtteilzentrums durch die Stadt selbst als Gegenwert zur Finanzierung oder für neue Projektierungen genutzt werden.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde von Gebäudekosten von etwa 93.500 € pro Jahr ausgegangen. Dieser Wert hat sich in der genaueren Prüfung als deutlich zu hoch herausgestellt. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung wird von Instandhaltungskosten von etwa 33.000 € jährlich ausgegangen. Hinzu kämen dann noch als größte Posten Nebenkosten für das Gebäude, Abschreibungen und Steuerungsleistungen. Die Gebäudekosten würden sich damit mindestens im Bereich von 70.000 € jährlich bewegen. Die geforderte Einsparsumme von 40.000 € im Jahr wäre folglich weder mit einer Anmietung noch mit dem Weiterbetrieb des Gebäudes zu erreichen.

Es sind jedoch durchaus Einsparungen von etwa 20.000 € möglich, wenn die genannten Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Gebäude durchgeführt werden. Weitere Einsparungen sind im Bereich einer FSJ/BFD Stelle von etwa 7.000 € jährlich geplant. Durch die moderate Erhöhung einer Raummiete und die Vermietung von zwei Büroräumen im Objekt, wären weitere Einnahmesteigerungen möglich. Die Summe von 40.000 € erscheint allerdings zu ambitioniert.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Eine mögliche Alternative zum Erhalt des bestehenden Gebäudes wäre der Verkauf des Grundstücks an einen Investor und der Neubau eines Gebäudes, in dem das Stadtteilzentrum im Erdgeschoss untergebracht werden könnte. Im Jahr des Verkaufes würde der Verkaufserlös einen einmaligen positiven bilanziellen Effekt erzeugen. Allerdings müssten die Restbuchwerte für Grundstück und Gebäude von zusammen etwa 200.000 € ausgebucht, also gegengerechnet werden.

Als positive Ergebnisse eines Neubaus, könnten das Entstehen von neuem Wohnraum und Sozialwohnungen sowie eine mögliche optische Aufwertung des Stadtteils betrachtet werden.

Der Verkauf des Grundstücks könnte über einen Vergabewettbewerb zu städtischen Konditionen erfolgen. Dabei müsste eine feste Miete (gedeckelt auf 30 Jahre) ebenso vertraglich geregelt sein, wie die Umzugskosten des jetzigen Stadtteilzentrums und die Kosten für die zwischenzeitliche Unterbringung in eine Übergangsfläche.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Die finanziellen Auswirkungen sind dem Sachverhalt zu entnehmen und lassen sich im Ergebnisplan nicht darstellen.

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2025/088

Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						
Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
			in EURO			
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 1 Wirtschaftlichkeitsberechnung Stadtteilzentrum
- 2 2 Wirtschaftlichkeitsberechnung Stadtteilzentrum
- 3 3 Wirtschaftlichkeitsberechnung Stadtteilzentrum

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-10/Schlensok	Datum 10.12.2025	BV/2025/115
---------------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.01.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	29.01.2026

Fördermittelantrag für die Modernisierung der Laufbahn Elbestadion

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. Die Stadt Wedel nimmt am Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) teil.
2. Für die Maßnahme " Modernisierung Laufbahn Elbestadion"
3. Die Stadt Wedel stellt die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme bereit. Die Förderquote beträgt im Regelfall 45% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 8 Mio. Euro.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Antragstellung und Umsetzung des Projekts zu veranlassen.
5. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, im Falle einer Auswahl der Projektskizze durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit einer Förderung von mindestens 45% der zuwendungsfähigen Kosten, in der 2. Phase des Förderprogramms fristgerecht einen Zuwendungsantrag gem. Förderrichtlinie zu stellen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Strategischen Ziel „Die Stadt hat ein vielfältiges Sportangebot“ im Handlungsfeld 1 (Bildung, Kultur und Sport) sowie zum Strategischen Ziel „Leistungserweiterungen sind haushalterisch gegenfinanziert“ im Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der UBF der Stadt Wedel hat am 28.07.2022 in der BV/2022/069 beschlossen, die Modernisierung Laufbahn Elbestadion durchzuführen. Der Ingenieurleistung wurde beauftragt. Die Umsetzung der Grundsanierung der Sportanlage ist für das Jahr 2026 geplant. Die Planung befindet sich in der Leistungsphase 3 nach HOAI.

Am 27.03.2025 hat der Rat auf dieser Grundlage beschlossen, für die Modernisierung der Laufbahn Elbestadion die Haushaltsmittel in den Haushalt 2026 (350.000 €) sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2027 (920.000 €) in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.
Insgesamt werden für die Sanierung und der Sportanlage geschätzte Kosten in Höhe 1.270.000 € veranschlagt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine Finanzierung im o.g. Umfang erscheint für die Stadt Wedel nur dann realistisch, wenn es gelingt aus dem zwischenzeitlich eingerichteten Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ einen höchstmöglichen Förderzuschuss zu erhalten.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens durch den Haushaltausschuss des Deutschen Bundestags. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Um an dem Interessenbekundungsverfahren teilzunehmen, ist ein Beschluss des Rates erforderlich. Antragsberechtigte Kommunen müssen ihre Interessenbekundung in Form einer Projektskizze bis zum 15. Januar 2026 über das Förderportal des Bundes einreichen. Der entsprechende Ratsbeschluss kann ggf. noch bis spätestens 31. Januar 2026 nachgereicht werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Förderung verringert den Kreditbedarf, im besten Fall um den Förderhöchstbetrag 571.000 €, die Differenz von 699.000 € wäre dann noch mit Darlehen zu finanzieren. Wird die Modernisierung Laufbahn Elbestadion nicht gefördert, wäre eine vollständige Finanzierung durch Darlehensaufnahme seitens der Stadt Wedel notwendig.

Insgesamt werden für die Modernisierung Laufbahn Elbestadion geschätzte Kosten in Höhe 1.270.000 € veranschlagt. Hiervon entfallen 110.000 € auf Planungskosten.

Durch das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ wäre ein maximaler Förderzuschuss in Höhe von 571.000 € möglich.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Projektaufruf Bundesprogramm



Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstatus bei kommunalen Sportstätten.

Sollte der Haushaltsgesetzgeber wie geplant für den Bundeshaushalt 2026 neue Mittel für eine weitere Förderrunde bereitstellen, bleibt die ergänzende Projektauswahl aus den eingereichten Projektskizzen dieses Projektaufrufs vorbehalten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektaufrufs und folgender Regelungen – soweit anzuwenden – in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der förderungsfähigen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies

im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist – auch bei Sanierungen – förderfähig.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt und sind förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspekt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** beteiligt sich der Bund mit **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend **auf 25 Prozent**. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2).

Bei Objekten im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune

nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfszuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, zum

15. Januar 2026

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10. November 2025 über das Förderportal des Bundes in **easy-Online** aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels **easy-Online** erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die eingereichten Projektskizzen werden den für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts nach Ablauf der Einreichfrist zur Kenntnisnahme digital zugänglich gemacht.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal **easy-Online** bis spätestens zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden.

Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG sowie Interessenbekundungen für interkommunale Projekte werden bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- bei der Sanierung von Freibädern das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)

sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig wiederrufen.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbemaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,

- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

16. Oktober 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2025
10. November 2025	Freischaltung des Projektskizzenformulars in easy-Online
15. Januar 2026 23:59 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über easy-Online
31. Januar 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über easy-Online
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in **easy-Online** unter folgender URL bis zum 15. Januar 2026 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2025/2026 – Sanierung kommunaler Sportstätten“ an: sks2025@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 3. November 2025 montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr unter: 030 / 257679 - 440

Fragen zu **easy-Online**: 030 / 257679 - 450

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektaufruf finden sich auf der Internetseite des BBSR www.bbsr.bund.de/SKS2025.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 10.12.2025	BV/2025/116
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.01.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	29.01.2026

Fördermittelantrag für den Umbau des östlichen Tennenplatzes - Freizeitpark

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. Die Stadt Wedel nimmt am Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) teil.
2. Für die Maßnahme "Umbau des östlichen Tennenplatzes - Freizeitpark"
3. Die Stadt Wedel stellt die Haushaltssmittel zur Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme bereit. Die Förderquote beträgt im Regelfall 45% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 8 Mio. Euro.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Antragstellung und Umsetzung des Projekts zu veranlassen.
5. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, im Falle einer Auswahl der Projektskizze durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit einer Förderung von mindestens 45% der zuwendungsfähigen Kosten, in der 2. Phase des Förderprogramms fristgerecht einen Zuwendungsantrag gem. Förderrichtlinie zu stellen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Strategischen Ziel „Die Stadt hat ein vielfältiges Sportangebot“ im Handlungsfeld 1 (Bildung, Kultur und Sport) sowie zum Strategischen Ziel „Leistungserweiterungen sind haushalterisch gegenfinanziert“ im Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der UBF der Stadt Wedel hat am 19.04.2018 in der BV/2018/039 beschlossen, den Umbau des östlichen Tennenplatzes - Freizeitpark durchzuführen. Die Ingenieurleistung wurde bis zur Leistungsphase 2 (2018) beauftragt. Die Umsetzung der Grundsanierung der Sportanlage ist für das Jahr 2027/2028 geplant. Die Planung befindet sich in der Leistungsphase 2 nach HOAI.

Am 27.03.2025 hat der Rat auf dieser Grundlage beschlossen, für Umbau des östlichen Tennenplatzes - Freizeitpark die Haushaltssmittel in den Haushalt 2027 (60.000 €) sowie für die Jahre 2028 (900.000 €) in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen. Insgesamt werden für die Sanierung und der Sportanlage geschätzte Kosten in Höhe 960.000 € veranschlagt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine Finanzierung im o.g. Umfang erscheint für die Stadt Wedel nur dann realistisch, wenn es gelingt aus dem zwischenzeitlich eingerichteten Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ einen höchstmöglichen Förderzuschuss zu erhalten.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Um an dem Interessenbekundungsverfahren teilzunehmen, ist ein Beschluss des Rates erforderlich. Antragsberechtigte Kommunen müssen ihre Interessenbekundung in Form einer Projektskizze bis zum 15. Januar 2026 über das Förderportal des Bundes einreichen. Der entsprechende Ratsbeschluss kann ggf. noch bis spätestens 31. Januar 2026 nachgereicht werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Förderung verringert den Kreditbedarf, im besten Fall um den Förderhöchstbetrag 432.000 €, die Differenz von 528.000 € wäre dann noch mit Darlehen zu finanzieren. Wird der Umbau östlicher Tennenplatz - Freizeitpark nicht gefördert, wäre eine vollständige Finanzierung durch Darlehensaufnahme seitens der Stadt Wedel notwendig.

Insgesamt werden für den Umbau des östlichen Tennenplatzes - Freizeitpark geschätzte Kosten in Höhe von 960.000 € veranschlagt. Hier von entfallen 100.000 € auf Planungskosten.

Durch das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ wäre ein maximaler Förderzuschuss in Höhe von 432.000 € möglich.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- Projektaufruf Bundesprogramm



Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstatus bei kommunalen Sportstätten.

Sollte der Haushaltsgesetzgeber wie geplant für den Bundeshaushalt 2026 neue Mittel für eine weitere Förderrunde bereitstellen, bleibt die ergänzende Projektauswahl aus den eingereichten Projektskizzen dieses Projektaufrufs vorbehalten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektaufrufs und folgender Regelungen – soweit anzuwenden – in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der förderungsfähigen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies

im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist – auch bei Sanierungen – förderfähig.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt und sind förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspekt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** beteiligt sich der Bund mit **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend **auf 25 Prozent**. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2).

Bei Objekten im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune

nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfszuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, zum

15. Januar 2026

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10. November 2025 über das Förderportal des Bundes in **easy-Online** aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels **easy-Online** erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die eingereichten Projektskizzen werden den für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts nach Ablauf der Einreichfrist zur Kenntnisnahme digital zugänglich gemacht.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal **easy-Online** bis spätestens zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden.

Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG sowie Interessenbekundungen für interkommunale Projekte werden bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- bei der Sanierung von Freibädern das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)

sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig wiederrufen.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbemaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,

- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

16. Oktober 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2025
10. November 2025	Freischaltung des Projektskizzenformulars in easy-Online
15. Januar 2026 23:59 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über easy-Online
31. Januar 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über easy-Online
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in **easy-Online** unter folgender URL bis zum 15. Januar 2026 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2025/2026 – Sanierung kommunaler Sportstätten“ an: sks2025@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 3. November 2025 montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr unter: 030 / 257679 - 440

Fragen zu **easy-Online**: 030 / 257679 - 450

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektaufruf finden sich auf der Internetseite des BBSR www.bbsr.bund.de/SKS2025.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 10.12.2025	BV/2025/117
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.01.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	29.01.2026

Fördermittelantrag für die Grundsanierung der Sportanlage am Johann-Rist - Gymnasium

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. Die Stadt Wedel nimmt am Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) teil.
2. Für die Maßnahme "Grundsanierung der Sportanlage am Johann-Rist- Gymnasium"
3. Die Stadt Wedel stellt die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme bereit. Die Förderquote beträgt im Regelfall 45% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 8 Mio. Euro.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Antragstellung und Umsetzung des Projekts zu veranlassen.
5. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, im Falle einer Auswahl der Projektskizze durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit einer Förderung von mindestens 45% der zuwendungsfähigen Kosten, in der 2. Phase des Förderprogramms fristgerecht einen Zuwendungsantrag gem. Förderrichtlinie zu stellen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Strategischen Ziel „Die Stadt hat ein vielfältiges Sportangebot“ im Handlungsfeld 1 (Bildung, Kultur und Sport) sowie zum Strategischen Ziel „Leistungserweiterungen sind haushalterisch gegenfinanziert“ im Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der UBF der Stadt Wedel hat am 09.01.2018 in der BV/2018/002 beschlossen, Grundsanierung der Sportanlage am Johann-Rist- Gymnasium inkl. Bolzplatz durchzuführen. Der Ingenieurleistung wurde beauftragt. Bedingt durch die vorgezogenen Hochbau Baumaßnahme des Unterstufentraktes am Johann-Rist- Gymnasium kam es zu einer Verschiebung der Bauleistung. Die Umsetzung der Grundsanierung der Sportanlage ist für das Jahr 2026 geplant. Die Planung befindet sich in der Leistungsphase 5 HOAI.

Am 27.03.2025 hat der Rat auf dieser Grundlage beschlossen, die Grundsanierung der Sportanlage am Johann-Rist- Gymnasium inkl. Bolzplatz die Haushaltsmittel in den Haushalt 2026 (950.000 €) in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen. Für den Haushalt 2026 sind weitere 300 T€ für das Jahr 2027 nachgemeldet worden.

Insgesamt werden für die Sanierung und der Sportanlage geschätzte Kosten in Höhe 1.440.000 € veranschlagt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine Finanzierung im o.g. Umfang erscheint für die Stadt Wedel nur dann realistisch, wenn es gelingt aus dem zwischenzeitlich eingerichteten Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ einen höchstmöglichen Förderzuschuss zu erhalten.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Um an dem Interessenbekundungsverfahren teilzunehmen, ist ein Beschluss des Rates erforderlich. Antragsberechtigte Kommunen müssen ihre Interessenbekundung in Form einer Projektskizze bis zum 15. Januar 2026 über das Förderportal des Bundes einreichen. Der entsprechende Ratsbeschluss kann ggf. noch bis spätestens 31. Januar 2026 nachgereicht werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Förderung verringert den Kreditbedarf, im besten Fall um den Förderhöchstbetrag 648.000 €, die Differenz von 792.000 € wäre dann noch mit Darlehen zu finanzieren. Wird die Grundsanierung der Sportanlage am Johann-Rist- Gymnasium inkl. Bolzplatz nicht gefördert, wäre eine vollständige Finanzierung durch Darlehensaufnahme seitens der Stadt Wedel notwendig.

Insgesamt werden für Grundsanierung der Sportanlage am Johann-Rist- Gymnasium inkl. Bolzplatz geschätzte Kosten in Höhe 1.440.000 € veranschlagt. Hiervon entfallen 150.000 € auf Planungskosten. Durch das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ wäre ein maximaler Förderzuschuss in Höhe von 648.000 € möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist



vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan

Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Projektaufruf Bundesprogramm



Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstatus bei kommunalen Sportstätten.

Sollte der Haushaltsgesetzgeber wie geplant für den Bundeshaushalt 2026 neue Mittel für eine weitere Förderrunde bereitstellen, bleibt die ergänzende Projektauswahl aus den eingereichten Projektskizzen dieses Projektaufrufs vorbehalten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektaufrufs und folgender Regelungen – soweit anzuwenden – in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der förderungsfähigen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies

im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist – auch bei Sanierungen – förderfähig.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt und sind förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspekt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** beteiligt sich der Bund mit **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend **auf 25 Prozent**. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2).

Bei Objekten im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune

nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfszuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, zum

15. Januar 2026

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10. November 2025 über das Förderportal des Bundes in **easy-Online** aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels **easy-Online** erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die eingereichten Projektskizzen werden den für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts nach Ablauf der Einreichfrist zur Kenntnisnahme digital zugänglich gemacht.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal **easy-Online** bis spätestens zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden.

Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG sowie Interessenbekundungen für interkommunale Projekte werden bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- bei der Sanierung von Freibädern das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)

sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig wiederrufen.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbemaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,

- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

16. Oktober 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2025
10. November 2025	Freischaltung des Projektskizzenformulars in easy-Online
15. Januar 2026 23:59 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über easy-Online
31. Januar 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über easy-Online
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in **easy-Online** unter folgender URL bis zum 15. Januar 2026 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2025/2026 – Sanierung kommunaler Sportstätten“ an: sks2025@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 3. November 2025 montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr unter: 030 / 257679 - 440

Fragen zu **easy-Online**: 030 / 257679 - 450

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektaufruf finden sich auf der Internetseite des BBSR www.bbsr.bund.de/SKS2025.

<u>öffentlich</u>	Antrag
-------------------	--------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 08.01.2026	ANT/2026/015
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.01.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	29.01.2026

**Erstellung einer Richtlinie für das Berichtswesen der Stadt Wedel
Antrag der CDU-Fraktion**

Anlage/n

1 Richtlinie_Berichtswesen_CDU

Erstellung einer Richtlinie für das Berichtswesen der Stadt Wedel

Antrag der CDU-Fraktion

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Ratsversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens **30. September 2026** einen Entwurf für eine „**Richtlinie über das Berichtswesen der Stadt Wedel**“ vorzulegen.
2. Die Richtlinie hat alle gesetzlichen Anforderungen (insbesondere § 45c GO SH) vollständig abzubilden. Insbesondere müssen verbindlich geregelt werden:
 - Berichtsbereiche
 - Berichtsinhalte
 - Berichtsintervalle
 - Zuständigkeiten in der Verwaltung
 - Formvorgaben und Standardisierung
3. Als fachliches Vorbild für Struktur, Umfang und Mindeststandards soll das modernisierte Berichtswesen der Stadt Elmshorn dienen (Richtlinie 2023, Präsentation des Hauptamtes, Beschlussvorlage 01/2023/044).
4. Der Entwurf ist vor der finalen Beschlussfassung im HFA mit den Fraktionen zu beraten.

Begründung

1. Feststellungen des Landesrechnungshofes (LRH)

Der LRH hat im Ergebnisbericht der überörtlichen Prüfung 2019 (veröffentlicht 2021) das Wedeler Berichtswesen als „**deutlich optimierungsbedürftig**“ bewertet und klar festgestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen des § 45c GO

Fraktionsvorsitzender
Jan Lüchau
Mobil 0170 - 4100317
jluechau@cdu-wedel.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende
Torben Wunderlich
Anja Lembach
fraktion@cdu-wedel.de

SH **nicht erfüllt** werden.

In den Jahren 2016–2018 wurden in fast allen der elf gesetzlich geforderten Kategorien (u. a. Strukturdaten, Fachplanungen, Zustand öffentlicher Einrichtungen) **keine Berichte** erstellt.

Der LRH fordert ausdrücklich:

„Ein aussagekräftiges und informatives Berichtswesen ist unverzüglich einzurichten.“

„Der Hauptausschuss hat Vorgaben zu Berichtsbereichen, Berichtsintervallen und Berichtsinhalten zu treffen.“

Diese Anforderungen sind bis heute nicht erfüllt.

[Bericht LRH \(Seite 98ff\)](#)

2. Stellungnahme der Verwaltung

In ihrer Stellungnahme aus dem März 2022 räumt die Verwaltung selbst ein, dass das Berichtswesen „überarbeitungsbedürftig“ sei und gemeinsam mit der Politik geprüft werde.

Ein Ergebnis liegt drei Jahre später nicht vor. Umgesetzt wurden lediglich Einzelmaßnahmen wie die Beschlusskontrolle (auf politischen Antrag hin) und die Wiedereinführung des Cockpitbericht mit begrenzten Aussagen.

3. Best-Practice: Elmshorn

Elmshorn hat auf seinen LRH-Bericht reagiert und 2023 ein vollständiges, modernes und rechtskonformes Berichtswesen aufgebaut, u. a. mit:

- festen Berichtsstichtagen (31.05., 30.09., 31.12.)
- definierten Regel- und Sonderberichten
- Integration aller Bereiche nach § 45c GO SH
- Veröffentlichung im Ratsinformationssystem und auf der Homepage
- standardisierter Beschlussverfolgung

Elmshorn hat diese Struktur 2023 in einer eigenen **Richtlinie** festgeschrieben.

Siehe:

- [Berichtswesen der Stadt Elmshorn / Stadt Elmshorn](#)
- [Beschlussvorlage - 01/2023/044 zur Richtlinie der Stadt Elmshorn](#)
- [Präsentation Berichtswesen Elmshorn](#)

Wedel kann diesen Ansatz mit überschaubarem Aufwand übernehmen.

4. Nutzen für Politik, Transparenz und Steuerungsfähigkeit

Ein rechtskonformes Berichtswesen ermöglicht:

- bessere Kontrolle der Verwaltung
- nachvollziehbare Entscheidungen
- verlässliche Informationen über Finanzen, Personal, Projekte
- Transparenz über den Zustand städtischer Einrichtungen
- frühzeitige Erkennung finanzieller Risiken
- Vergleichbarkeit über die Jahre
- Entlastung durch klar definierte Abläufe

Aktuell liegt der Politik nur ein Fragment der gesetzlich vorgesehenen Informationen vor. Erst ein systematisches Berichtswesen versetzt die Gremien in die Lage, das Verwaltungshandeln umfassend zu beurteilen.

Wir bitten um Zustimmung.

Jan Lüchau

(Fraktionsvorsitzender)

<u>öffentlich</u>	Anfrage
-------------------	---------

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 13.11.2025	ANF/2025/012
-------------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

**Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zu Deichbaumaßnahmen, Rat,
13.11.2025**

Anlage/n

- 1 TOP 16.3 Gruene Anfrage_Deichschutz Wedel_Rat_13_11_2025

Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zu Deichbaumaßnahmen, Rat, 13.11.2025:

Aus der Presse bzw. durch eine Pressemitteilung der Stadtverwaltung (5.11.25) hat unsere Fraktion von den umfangreichen Deichbauarbeiten an einem Regionaldeich und an einem Mitteldeich in Wedel erfahren und noch am selben Tag bei der Verwaltung um tiefergehende Informationen in einem politischen Ausschuss gebeten.

Die Verwaltung wird gebeten, zu der Pressemitteilung „Deicharbeiten in 2026/27“ vom 5.11. folgende Fragen zu beantworten (*kursiv: Textteile aus der PM*):

1. **Welcher politische Ausschuss ist für das Thema „Deichschutzarbeiten“ zuständig?**
2. **Wann erfolgt eine umfassende Information im zuständigen Ausschuss, um u.a. diese Punkte zu erläutern?**
 - a. **Welche „Umlegungen und Neubauten“ erfolgen jeweils im Frühjahr bzw. Sommer 2026 und 2027?**
 - b. **Wodurch könnten sich die „weitergehenden Arbeiten ergeben, insbesondere in Bezug auf die Deichhöhen und im Bereich der Deichkronen“?**
 - c. **Welche baulichen Maßnahmen sind mit „weitergehenden Arbeiten“ gemeint?**
 - d. **Wird der durch den Klimawandel erwartbare Anstieg der Meeresspiegel /Sturmfluten bei den anstehenden Deicharbeiten bereits berücksichtigt?**
 - e. **Welche Kosten kommen bei den Deichschutzmaßnahmen auf die Stadt Wedel zu?**
3. ***„Komplette Entfernung abgängiger Bäume bzw. bodennahes Absägen (eine Ersatzpflanzung ist in diesem Fall nicht möglich)“ – Wie viele Bäume sind von den Fällungen an welchen Standorten genau betroffen?***

Hinweis: Der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen (Baumschutz) ist an den Deichschutzmaßnahmen beteiligt und kommt auf Anregung der Vorsitzenden am 20.11. in den UBF-Ausschuss, um den Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit Erläuterungen u.a. zu Baumfällungen zu geben.

Begründung:

Von den geplanten umfassenden Maßnahmen beim Deichschutz erfuhrt unsere Fraktion nur über eine PM der Stadtverwaltung bzw. aus der Presse. Diese Information ist aus unserer Sicht weder für die Politik noch für die Bürger*innen als ausreichend zu bezeichnen. Wir wünschen uns eine umfassende Information zu den umfassenden anstehenden und ggf. auch weitergehenden Deichschutzmaßnahmen im entsprechenden politischen Fachausschuss. Wir begrüßen es sehr, dass der Baumschutz schon im kommenden UBF-A am 20.11. über die Fällarbeiten informieren wird. Ein zuverlässiger Deichschutz, der den Herausforderungen standhält, ist in Wedel unerlässlich und ist für uns alle ein wichtiges Thema. Mit dem Klimawandel steigt das Risiko stärkerer Stürme, die im von der Tide beeinflussten Wedel zu Hochwasser, vor allem aber zu Sturmfluten führen. Hinzu kommt der Meeresspiegelanstieg, durch den die Sturmfluten höher auflaufen – die Lokalpolitik sollte aus unserer Sicht bei Planungen zum Deichschutz stets eng von der Verwaltung eingebunden werden!

*Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Petra Kärgel, Vorsitzende des UBF-A*

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Grundstücke und Steuern

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-222 Ba

Datum
06.11.2025

MV/2025/112

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	19.01.2026
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	29.01.2026

Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen zur Anerkennung Wedels als Tourismusort

Inhalt der Mitteilung:

In seiner Sitzung am 11.05.2023 hatte der Rat im Zuge von Haushaltskonsolidierungsbemühungen beschlossen, eine „Bettensteuer“ einzuführen (Maßnahme A1 Nr.44). Mit Beschluss des Rates vom 28.09.2023 (BV/2023/111) war die Verwaltung aufgefordert worden, die Voraussetzungen für die Einführung einer Beherbergungssteuer zu prüfen und eine entsprechende Satzung vorzulegen. Mit Datum vom 17.02.2025 legte die Verwaltung dann auch eine Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten („Beherbergungssteuer“) vor (BV/2025/005), die der aktuellen Rechtsprechung gerecht werden soll.

Aufgrund der Einwände örtlicher Hoteliers wurde der Tagesordnungspunkt vertagt und die Verwaltung um die Aufnahme von Gesprächen mit den Hoteliers gebeten. Die Verwaltung hat daraufhin Gespräche mit den betroffenen Hoteliers geführt und deren Anregungen aufgenommen und geprüft. In der Sitzung der Ratsversammlung am 17.07.2025 wurde von der Verwaltung als Ergebnis dieser Gespräche eine weitere Beschlussvorlage vorgelegt, in der dem Rat der Stadt Wedel drei unterschiedliche Varianten einer „Beherbergungssteuer“ zur Auswahl gestellt wurden (BV/2025/028).

Im Verlauf der Sitzung beantragte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die erneute Vertragung des Tagesordnungspunktes und forderte die Verwaltung auf, die Rahmenbedingungen für die Anerkennung Wedels als „Tourismusort“ gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort (KurortVO) zu prüfen und einen Zeitplan für die Anerkennung Wedels als „Tourismusort“ vorzulegen. Ziel sollte die Anerkennung Wedels als Tourismusort sein, um dann eine Tourismusabgabe erheben zu können. Der Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen wurde am 17.07.2025 einstimmig angenommen. Hiermit möchte die Verwaltung auf die Anfrage antworten.

Die KurortVO des Landes Schleswig-Holstein sieht vor, dass Kommunen auf Antrag beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen Prädikate erhalten können, die sie in Verbindung mit dem Ortsnamen verwenden dürfen. Aktuell führen 191 Orte in Schleswig-Holstein „Prädikate“ und dürfen sich u.a. „Kurorte“, „Erholungsorte“ und „Tourismusorte“ im Sinne der KurortVO nennen. Dabei sind auch Doppelnennungen möglich, d.h. einige Orte führen mehrere Prädikate, wie z.B. „Luftkurort“ und „Tourismusort“. Die überwiegende Zahl der Kurorte im Land Schleswig-Holstein befindet sich dabei nicht in den an Hamburg angrenzenden Landkreisen, sondern den Erholungsgebieten an Nord- und Ostsee.

In den §§ 2 und 3 der KurortVO werden die Voraussetzungen für „Kurorte“ im Sinne der Verordnung genannt. Zu den Kurorten zählen das „Heilbad“, „Seeheilbad“, „Kurort mit Heilquellen oder Peloidkurbetrieb“, „Seebad mit kurortmedizinischem Hintergrund“, „Seebad“, „Kneipp-Heilbad“, „Kneipp-Kurort“, „Heilklimatischer Kurort“ oder der „Luftkurort“. Ein Blick in die Kurortverordnung verdeutlicht, dass die Stadt Wedel u.a. aufgrund Ihrer geografischen Lage und fehlender Einrichtungen die Voraussetzung für die Anerkennung als ein der oben aufgeführten „Kurorte“ im Sinne der KurortVO nicht erfüllen würde.

Die §§ 4 und 5 der KurortVO nennen auch die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Erholungsort“ oder „Tourismusort“. Diese Prädikate stellen weniger hohen Anforderungen an die Luftqualität, eine Nähe zum Meer, das Vorhandensein von Heilquellen oder Mooren und der Existenz von bereits zugelassenen Kurbetrieben und -einrichtungen etc.

„Erholungsort“

Für eine Anerkennung als Erholungsort werden in § 4 KurortVO Rahmenbedingungen genannt. Wichtig dafür sind:

- eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch begünstigte Lage,
- Einrichtungen, die der Ruhe, der Entspannung, der sportlichen Betätigung und der Familien-erholung, insbesondere auch bei längerem Aufenthalt dienen (Erholungsbereiche, Radwege und gekennzeichnete Wanderwege, Möglichkeiten für Spiel und Sport und Bademöglichkeiten).
- Ein Ortscharakter mit aufgelockerter Bebauung und Grünzügen.

Weiterhin müssen dazu auch Bedingungen gewährleistet sein, die auch schon für die klassischen Kurorte in § 2 Absatz 2 und 4 bis 6 gelten. Dazu zählen:

- Keine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft sowie Lärmpegel, die die Möglichkeiten der Vorbeugung gegen Krankheiten, deren Heilung oder Linderung beeinträchtigen.
- Gaststätten und Beherbergungsbetriebe müssen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung, alten Menschen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen.
- Der Ort mit seinen Einrichtungen ist von den zuständigen Stellen in hygienisch einwandfreiem Zustand zu führen (Trinkwasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, Lebensmittelversorgung, Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe)
- Öffentliche Toiletten in ausreichender Zahl
- Es ist eine Touristeninformation mit Internetpräsenz als zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Gäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Ort unterrichten können.

Eine Anerkennung der Stadt Wedel als „Erholungsort“ scheint nicht ausgeschlossen. Sofern die „Badebucht“ als Bademöglichkeit erhalten bleibt und die Stadt eine Touristeninformation mit Internetpräsenz als zentrale Auskunftstelle betreiben würde, könnten wesentliche Voraussetzungen für das Prädikat „Erholungsort“ gegeben sein. Grundvoraussetzung dafür wäre natürlich, dass „eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen sowie der Lärmpegel“ in Wedel dem Prädikat nachweislich nicht entgegenstünde.

„Tourismusort“

Die Anerkennung als Tourismusort ist in § 5 KurortVO ebenfalls an Bedingungen geknüpft. Dazu zählen:

- Ebenfalls eine landschaftlich bevorzugte Lage
- Das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationaler Veranstaltungen oder sonstiger bedeutender Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
- geeignete Angebote für Naherholung (insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot)
- Ein erhebliches Gäste- und Tourismusaufkommen.
- Eine Festlegung von „Tourismus und Erholung“ in den Raumordnungsplänen des Landes.

Darüber hinaus müssen auch hier die für Kurorte in § 2 Absatz 5 und 6 genannten Voraussetzungen gewährleistet sein:

- Der Kurort mit seinen Einrichtungen ist von den zuständigen Stellen in hygienisch einwandfreiem Zustand zu führen (insbesondere Trinkwasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, Lebensmittelversorgung, sowie die Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe)
- Öffentliche Toiletten in ausreichender Zahl
- Eine Touristeninformation mit Internetpräsenz ist als zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Gäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Ort unterrichten können.

Auch für die Anerkennung Wedels als „Tourismusort“ könnten daher die Voraussetzungen gegeben sein, bzw. noch geschaffen werden. Ein dafür erforderliches „erhebliches Gäste- und Tourismusaufkommen“ müsste jedoch erst einmal (gutachterlich) festgestellt werden. Und in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne des Landes) müssten die Festlegungen zu Tourismus und Erholung aufgenommen werden. Auch in diesem Fall wäre eine Touristeninformation mit Internetpräsenz als zentrale Auskunftsstelle einzurichten, in der sich die Gäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Ort unterrichten können.

Über die Anerkennung eines Erholungsortes oder Tourismusortes nach § 1 KurortVO entscheidet die für Tourismus zuständige oberste Landesbehörde. Der Antrag ist ausreichend zu begründen. Dafür

ist auch eine Stellungnahme des öffentlichen Gesundheitsdienstes des Kreises über die Kommunalaufsichtsbehörde bei der für Tourismus zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen. Beizufügen sind ferner die je nach Art des beantragten Prädikates erforderlichen Unterlagen, wie Analysen und Gutachten ärztlicher, balneologischer, klimatologischer und hydrologischer Art, sowie das Gutachten eines Fachinstituts über die örtliche Immissionsbelastung.

Eine Kommune, die sich ein Prädikat verleihen lassen möchte, um sich künftig auch aus Stadtmarketinggesichtspunkten „Erholungsort“ oder „Tourismusort“ nennen zu können, trifft damit zunächst eine strategische Entscheidung, die der Bedeutung des Ortes für Erholungssuchende und Touristen und der damit verbundenen Wertschöpfung für den Ort gerecht werden soll. Ob eine Verleihung des Prädikates „Erholungsort“ oder „Tourismusort“ angestrebt werden sollte, um dann eine Tourismusabgabe zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung einführen zu können, kann durchaus kritisch gesehen werden. Eine Tourismusabgabe dient primär nicht der Generierung zusätzlicher Einnahmen für den Gemeindehaushalt, sondern der Unterhaltung und dem Ausbau der bereits vorhandenen touristischen Infrastruktur, ist also zweckgebunden.

Sollten die politischen Gremien der Stadt wünschen, dass Wedel Erholungsort oder Tourismusort werden soll, müssten zunächst einige organisatorische und finanzielle Bedingungen erfüllt werden. Aktuell verfügt die Verwaltung weder über die personellen Ressourcen noch die fachlichen Kompetenzen und die Expertise für die Einführung einer Tourismusförderung. Weitere Kosten würden für die Erstellung eines Tourismusgutachtens und -konzeptes anfallen. Es müsste darin von einem Fachbüro eruiert werden, welche Bedeutsamkeit der Tourismus aktuell in Wedel tatsächlich schon hat, welche Tourismusinfrastruktur bereits vorhanden ist und welche Maßnahmen getroffen werden müssten, um den Tourismus weiter zu fördern. Nach Vorlage eines Tourismuskonzeptes könnten dann die Voraussetzungen geschaffen werden, die das Land für die Beantragung eines Prädikates „Erholungsort“ oder „Tourismusort“ abfragen würde. Dazu zählen die entsprechenden Fachgutachten über die örtlichen Immissionsbelastungen, die Etablierung einer zentralen Stelle für die „Touristeninformation“ und die Aufnahme der Festlegungen Tourismus und Erholung in die Raumordnungspläne der Landesplanung.

Anlage/n

- 1 Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen zum Tourismusort



Änderungsantrag zum TOP Ö 8 der Ratssitzung am 17.07.2025 – Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten (Bettensteuer)

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Verwaltung gleichzeitig aufzufordern:

1. Die Rahmenbedingungen für die Anerkennung Wedels als Tourismusort gemäß § 5 der Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort (KurortVO) zu erarbeiten.
2. Hindernisse, die gegen eine Anerkennung Wedels als Tourismusort sprechen könnten, zu eruieren und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie diese beseitigt werden können.
3. Einen Zeitplan vorzulegen zur Erlangung der Anerkennung Wedels als Tourismusort.

Ziel ist diese zügige Anerkennung Wedels, damit wir zukünftig eine Tourismusabgabe erheben können.

Begründung:

Wedels besondere Lage an der Elbe, eingebettet in eine vielfältige Landschaft, die vielen touristischen und kulturellen Einrichtungen, aber auch unsere diversen städtischen Veranstaltungen, haben über unsere Stadtgrenzen hinweg eine hohe Anziehungskraft und locken auswärtige Gäste nach Wedel. Hier schlummert aus unserer Sicht noch einiges an Entwicklungspotential, der Bereich Tourismus sollte in seiner Wirtschaftskraft viel stärker gefördert werden.

Eine Bettensteuer würde unsere Beherbergungsbetriebe einseitig belasten, da eine Weitergabe der Steuer für sie nicht uneingeschränkt möglich sein wird. Darüber hinaus ergeben sich für diese Betriebe erhöhte Folgekosten (Umsatzsteuer und Gebühren für Buchungsportale).

Bei einer Tourismusabgabe wären die auswärtigen Übernachtungsgäste (inklusive Geschäftsreisende) zur Zahlung verpflichtet. Die Einnahmen müssten zwar zweckgebunden für den Tourismus eingesetzt werden, stünden aber gezielt für den Ausbau der Infrastruktur, Pflege der Grünanlagen, Unterstützung von Museen, Theater, Musikveranstaltungen oder der Weiterentwicklung des Stadtmarketings zur Verfügung. Verbunden mit dem Ziel, den Tourismus als zusätzlichen Wirtschaftsfaktor in Wedel zu stärken, wäre die Einführung einer Tourismusabgabe ein echter Push dafür.

Wir bitten um Zustimmung!

Für die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Dagmar Süß (Fraktionsvorsitzende)

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Finanzen

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-205/Lu	Datum 05.01.2026	MV/2026/002
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	19.01.2026
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	29.01.2026

Haushaltssicherung 2028 / aktueller Stand zum 09.01.2026

Inhalt der Mitteilung:

Die beigefügte Anlage zeigt den Stand der Projektgruppenarbeit zum 09.01.2026.

Anlage/n

- 1 Projektgruppen Haushaltskonsolidierung Stand 09.01.2026

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
1	Globale Ausgabenkürzung	Über alle Ansätze der Berichtszeilen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (13) und sonstige Aufwendungen (16) des Ergebnisplans (bereits 2025 in der Planung umzusetzen). Diese Maßnahme soll zukünftig in verbindliche Budgetvorgaben des Leitungsteams für die Produktbudgets weiterentwickelt werden, d.h. diese Vorgaben sind für die weitere Haushaltsplanung verbindlich. Die Erstellung es Haushaltsplanentwurfs erfolgt dann im Rahmen dieser vorgegebenen Budgets. Die Budgetierung ist auf Dritte, die städtische Zuschüsse oder Kostenerstattungen erhalten, auszuweiten.	FBL 3	3-20 (PK), alle FBL + FDler		2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	1.381.000	1.398.000	alle Fachausschüsse	Die um 2 Mio. € gekürzten Ansätze wurden fortgeschrieben. Wegen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung konnten nicht alle Ansätze gleichermaßen übernommen werden. Verblieben sind 2026 in Summe 1.845.200 €, wovon 309.500 € dem Produktbereich 11 und 154.700 € dem Produktbereich 5 zuzuordnen sind. Für 2027 lauten die Zahlen: Gesamtersparnis: 1.849.500 €, Produktbereich 11: 301.000 € und Produktbereich 5: 150.500	bereits in der Planung 2025ff erledigt
2	Personalaufwendungen (Aufgabenkritik)	Über eine Aufgabenkritik soll die Zahl der Stellen der Stadt reduziert werden. Ziel ist, die Personalkosten zu senken. Dies soll über Aufgabenveränderungen, Verringerung des Aufgabenumfangs, Verzicht auf die Erledigung von Aufgaben oder Optimierung von Arbeitsabläufen geschehen. Betriebsbedingte Kündigungen sind dabei ausgeschlossen (mögliche Minderaufwendungen können nicht seriös geschätzt werden).	FBL 3	3-10 (PK)	Gesamtverwaltung, aufgeteilt in fachbezogene Teilprojekte	0	0	0	0	388.000	430.300	alle Fachausschüsse	Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess. Erste Ergebnisse sind bereits im vom Rat am 25.09.2025 beschlossenen Stellenplan 2026/2027 i.H.v. 388.000 € enthalten. Ferner sind Organisationsuntersuchungen in mehreren Fachbereichen begonnen bzw. in Planung.	BV/2025/062 vom Rat am 25.09.2025 beschlossen
3	Verwaltungssteuerung und Service (111er)	In den Produkten, der Produktgruppe 11 (Innere Verwaltung) sind Ergebnisverbesserungen, im genannten Volumen umzusetzen. Dieses können sowohl die Verringerung von Aufwendungen, als auch die Erhöhung von Erträgen zum Inhalt haben. Interne Leistungsverrechnungen bleiben dabei außen vor. Die Produkte und Leistungen der Inneren Verwaltung sind kritisch daraufhin zu prüfen, ob sie angesichts der Konsolidierungsnötigkeit weiter im bisherigen Umfang erbracht werden können. Auch eine Veränderung der Haushaltsummendaten im Zuge der Erstellung des Entwurfs werden zu Kosteneinsparungen führen, z.B. durch Budgetgespräche mit den Produktverantwortlichen im Zuge der Haushaltsplanung.	FBL 3	3-20 (PK), 0-14, 3-10	0-11, 0-12, 0-13, 0-15, 3-11, 3-22, 2-10, 2-60	0	250.000	650.000	850.000	309.500	301.000	HFA	Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess. Es wurden mehrere kleinere Maßnahmen bereits umgesetzt, beispielsweise Reduzierung Speicherplatz Outlookpostfächer. Im Vorbericht zum Haushalt 2026/2027 ist eine Übersicht enthalten.	
4	Gebäudemanagement (Mehrnutzung + Aufgabe von Gebäuden)	Die Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der städtischen Gebäude sollen dauerhaft reduziert werden. Das kann nur dauerhaft geschehen, wenn die Zahl der genutzten Gebäude (Gebäudeflächen) verringert werden kann. Ohne städtische Leistungen zu reduzieren kann das nur gelingen, wenn Räume mehrfach genutzt werden. (z.B. Schule / SKB / VHS) Die zu verwirklichen Einsparpotenziale werden beim jeweiligen Produkt (Nutzer) benannt. Containeranmietungen sind zügig aufzugeben. In diesem Zuge ist auch eine Zusammenlegung der Betriebshöfe der Stadtwerke, der Stadtentwässerung und des Bauhofs zu prüfen. Geplante Baumaßnahmen sollten bis zum Abschluss der Prüfung zurückgestellt werden. Die freiwerdenden Gebäude sollten veräußert werden um, zum einen die nötigen Investitionskosten für die Mehrnutzung von Räumen zu finanzieren und den Kreditbedarf für Investitionen im Allgemeinen senken.	FBL 2	2-10 (PK), 3-22, 1-40, 1-401, 1-60, FBL1	alle Fachdienste, ggf. Gebäudenutzende	0					0	alle Fachausschüsse	Protokolle der ersten zwei Sitzungen liegen vor. Die Gebäudebelegungen sind übermittelt und ausgewertet. Derzeit finden Gespräche mit allen Beteiligten zu potenziellen Umzugsmöglichkeiten statt. Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen gestaltet sich der Prozess komplex und sind sorgfältige Abstimmungen notwendig. Erste Maßnahmen wurden mit der BV/2025/038 vom Rat beschlossen.	BV/2025/038

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
5	Ordnungsangelegenheiten (Parkplätze)	Überarbeitung des Parkraumkonzepts mit u.a. Ausweitung der gebührenpflichtigen Parkräume, Abschaffung der Brötchentaste und Anwohnerparkzonen. Die Umsetzung erfordert zusätzliche Investitionen für z.B. Parkscheinautomaten, daher können 2025 nur Maßnahmen ohne Investitionen umgesetzt werden. In 2026 können Investitionen vorgenommen werden, die für dieses Jahr zu anteiligen Mehrerträgen führen werden. Nach der Straßenverkehrsordnung müsse Parkgebühren in jeder Form der Lenkung des Ruhenden Verkehrs dienen. Die Erzielung von Einnahmen ist nur Nebeneffekt. Die Erhebung von Parkgebühren ausschließlich zur Einnahmezielung ist somit unzulässig, vielmehr muss eine erforderliche Lenkungsfunktion im Vordergrund stehen. Dementsprechend lautet auch die Empfehlung des Innenministeriums in der Anlage zum Haushaltkskonsolidierungserlass, Parkgebühren zu erheben, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	FBL 1	1-30 (PK), 2-60, 2-61	Seniorenbeirat, Kaufleute, Wedel Marketing,	20.000	80.000	180.000	280.000			UBF	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor. Sachstand festgehalten, Prüfaufträge wurden verteilt (z.B. Solar oder Strom, Wirtschaftlichkeitsberatung etc.). Umsetzung der Maßnahmen erfordert Vorinvestitionen im Haushalt 2026, ohne die eine Ausweitung der Bewirtschaftung nicht möglich ist	
6	Förderzentrum (Kostenreduzierung)	Die Gebäudekosten betragen 366.000 €. Diese sollen durch Doppel- oder anderweitige Nutzung um 50 % reduziert werden.	FBL 1	1-40 (PK), 1-60, 1-43, 2-10	Jugendbeirat; Schulleitung Förderzentrum, Kooperatives Schultraining, AWO Tagesgruppe	0	0	83.000	183.000	0	83.000	BKSA	Die Gebäudebelegungen sind übermittelt und ausgewertet. Derzeit finden Gespräche mit allen Beteiligten zu potenziellen Umzugsmöglichkeiten statt. Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen gestaltet sich der Prozess komplex und sind sorgfältige Abstimmungen notwendig.	
7	Schulsozialarbeit	Einsparungen in diesem Bereich lassen sich nur durch die Reduzierung von Gemeinkosten sowie die Übernahme der Verantwortung von Kreis und Land für die Kommunen realisieren. Hierfür werden die Landes- und Kreismittel ausdrücklich durch die zuständigen Vertreter von Verwaltung und Politik eingefordert, um die Finanzierung dauerhaft sicherzustellen.	FBL 1	1-60 (PK), 1-40	Jugendbeirat, Schulleitungen, Elternvertretungen, Schulsozialarbeiterende	0		200.000	546.000	0	0	BKSA	Am 19.11.2025 fand ein erstes Gruppentreffen mit den Mitarbeitenden aus der Schulsozialarbeit statt. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden eine Bestandsaufnahme ihrer Tätigkeiten vornehmen. Die Durchführung einer umfassenden Aufgabenkritik zur Überprüfung der Aufgabenbreite erfolgt im 1. Quartal 2026.	
8	Musikschule	Tragfähiges Konzept ist zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.	FBL 1	1-40 (PK), VHS	Schulen, Jugendbeirat und Seniorenbeirat, JRG: Lehrkraft (Sandro Jahn), Ganztags (Martin Uhleweit)	0	60.000	90.000	122.000	17.600	17.600	BKSA	1. Sitzung hat am 16.07.2025 stattgefunden, Protokoll liegt vor. In einem zweiten Treffen wurde über einen möglichen Umzug der Musikschule gesprochen. Das Reepschlägerhaus könnte ggf. für die Musikschulverwaltung genutzt werden. Als Voraussetzung für den Musikschulunterricht wird das Angebot an Schulungsräumen überprüft. Hier finden aktuell z.B. Gespräche mit der JRG Leitung statt.	MV/2025/086
9	Volkshochschule	Tragfähiges Konzept ist zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.	FBL 1	1-43 (PK), 1-40, 1-50, Musikschule	Jugendbeirat, Seniorenbeirat und Umweltbeirat, 2-61	0	0	0	134.700			BKSA	Die ersten zwei Termine haben stattgefunden. Aktuell stehen die Themen "Auszugsplanung" und "Programmüberarbeitung" im Fokus. Verschiedene Standortoptionen für die zukünftige räumliche Unterbringung der VHS werden geprüft und bewertet. Eine Analyse der strategischen und programmativen Weiterentwicklung der VHS wird vorgenommen. Die Verwaltung bereitet bis zum 2. Quartal 2026 eine Vorlage mit Standortvergleich, Kostenübersicht und Handlungsempfehlung vor.	BV/2025/100
10	Stadtbücherei	Tragfähiges Konzept ist zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.	FBL 1	1-40 (PK), Stadtbücherei	Schulen, VHS, Jugendbeirat, Seniorenbeirat, Umweltbeirat, Förderverein	0	25.000	50.000	75.000	28.000	40.000	BKSA	Im ersten Termin wurden Möglichkeiten der Einnahmegeringerung diskutiert. Zudem wurden Ausgabenreduzierungen (z.B. Lichtkonzept, Umstellung Bibliotheksmmanagementsystem, Reduzierung laufende Kosten, etc) ermittelt. Die neuen Förderrichtlinien des Landes liegen vor. Die Umsetzbarkeit der Vorgaben des Landes werden überprüft und mit einer evtl. Veränderung des Leistungsangebotes abgeglichen.	MV/2025/086

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projektleitung	Projektgruppenkernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
11	Hilfe für Wohnunglose	Einzelfallbetrachtung des Nachlasses für Selbstzahler in städtischen Unterkünften.				40.000	80.000	80.000	80.000	60.000	6.000		Eine Änderungssatzung wurde vom Sozialausschuss am 01.07.2025 und vom HFA am 07.07.2025 empfohlen. Vom Rat am 17.07.2025 beschlossen. Ab 01.09.2025 in Kraft getreten.	MV/2025/075 BV/2025/037
12	Stadtteilzentrum	Gebäudekosten: 93.500 €. Das Gebäude ist aus den 50er Jahren. In den kommenden Jahren ist ein sehr hoher Sanierungsaufwand zu erwarten um das Gebäude aktuellen Standards anzupassen und nutzbar zu halten. Das Stadtteilzentrum soll erhalten werden, zu prüfen ist jedoch, ob das Angebot auch an anderer Stelle in anderen Räumen erbracht werden kann.	FBL 1	1-50 (PK), mittendrin	1-30 (Parkplätze/Märkte), 2-10, 2-61 (soweit Neubau geplant wird), Nutzende d. Stadtteilzentrums, Seniorenbeirat	0	20.000	40.000	40.000	5.000	5.000	SOZA, UBF , HFA, PLA	Die ersten 3 Termine haben stattgefunden. Ideen für Einsparungen wurden besprochen, Prüfung ob ÖPP sinnvoll und realistisch ist. Geplante Erweiterung der Projektgruppe für die Prüfung der Möglichkeit zur Raumnutzung. Kosten für Gebäudeunterhaltung sind ggf. deutlich geringer als angenommen durch veränderte Planung. Im nächsten Sozialausschuss (+ HFA + Rat) wird eine entsprechende BV vorgelegt.	MV/2025/075 BV/2025/088
13	Zuschussangelegenheiten	Neuverhandlung der Verträge für die Seniorentagesstätten DRK und AWO	FBL 1	1-50 (PK)	Seniorenbeirat, AWO + DRK Ortsverein,	0	30.000	30.000	30.000	10.000	10.000	SOZA	BV zur Vertragskündigung war am 05.06. im Rat, Gespräche mit DRK und AWO bereits im Vorfeld gelaufen, beide sollen zukünftig durch neuen Vertrag je 80.000 € bekommen. Geplante Einsparung somit 33.000 € ab 2026, Vertrag DRK wurde vom Rat beschlossen. Bei der AWO ist das Insolvenzverfahren abzuwarten, bevor hier weiter entschieden werden kann.	DRK Vertrag ist fertig AWO kann erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bearbeitet werden.
14	Wohngeld	Landesaufgabe, Erstattung vom Land!				0	0	0	0				entfällt	entfällt
15	Jugendarbeit (Ferienfreizeiten)	Neuregelung der Ferienfreizeiten, u.a. höhere Elternbeiträge.	FBL 1	1-60 (PK)	Vertretung der Jugendgruppenleitungen, Jugendbeirat	0	70.000	70.000	70.000	30.000	30.000	BKSA	1. Termin fand statt, 2. Termin in Planung. Dauer der Hönumfahrt wurde von 14 auf 10 Tage reduziert, um Kosten zu senken. Es gibt Überlegungen, die Stadtranderholung einzustellen, da durch den Anspruch auf Ferienbetreuung ab 2026 eine Betreuung gewährleistet wäre. Dies erfordert jedoch ein neues umfangreiches Konzept für die Arbeit, weil dies auch Auswirkungen auf die Arbeit im KJuZ hat. Es gibt Überlegungen, wie der Jugendbeirat eingebunden werden kann.	MV/2025/075
16	Tageseinrichtungen f. Kinder (inklusive Kita)	Nach Einstellung der Förderung durch den Kreis werden die inklusiven KITA's in solche mit Integrationsangebot zurückgeführt. D.h., für Kinder mit Integrationsbedarf sind individuelle Förderung zu beantragen. Alle vier inklusiven Kindertagesstätten im Kreis Pinneberg befinden sich in Wedel.	FBL 1	1-40 (PK)		0	400.000	400.000	400.000	200.000	200.000	BKSA	Keine Bezahlung von Zuschüssen ab 01.01.2025	MV/2025/086

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
17	Tageseinrichtungen f. Kinder (Add ons)	<p>Beendigung aller Add-On in den Wedeler Kitas, Landesstandard wird gewährleistet. Neuerhandlung der Verträge bis zum 31.07.2027, die Berechnungsgrundlagen dazu hat das Land zum 31.08.2025 angekündigt.</p> <p>Aufgrund der derzeitigen unsicheren Lage hinsichtlich der Höhe der SQKM-Mittel kann die Frage aus Sicht vom Sachgebiet Kita nicht seriös beantwortet werden. Nach dem ersten Abrechnungslauf im Januar teilte das Land mit, dass Fehler im Abrechnungslauf vorliegen und der Abrechnungslauf korrigiert wird. Dieser Fall ist seit der Einführung des derzeitigen Finanzierungssystems im Januar 2021 bisher noch nie eingetreten. Eine realistische Zahlenbasis, die zur Beantwortung der Frage nötig wäre, liegt damit nicht vor.</p> <p>Die Zahlen stehen unter Vorbehalt der Auswirkung des KiTaG. Die Haushaltszahlen 2025 wurden nach bestem Wissen und Gewissen mit den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen des Städteverbandes geplant.</p>	FBL 1	1-40 (PK)	Träger der Wedeler Kitas	0	0	800.000	1.600.000			BKSA	<p>Es fand ein Auftaktgespräch mit den Kita-Trägern am 25.06.2025 sowie ein weiterer Termin am 08.10.2025 statt. Eine „Muster“-Finanzierungsvereinbarung wurde verwaltungsseitig erstellt und dem BKS am 16.10.2025 vorgestellt. Danach erfolgte am 19.11.2025 eine Info-veranstaltung mit den Kita-Trägern, in der diese „Muster“-Finanzierungsvereinbarung vorgestellt wurde. Es soll nun mit den Kita-Trägern zeitnah die Finanzierungsvereinbarungen verhandelt werden.</p> <p>Der Rat hat am 13.11.2025 die Verwaltung beauftragt, die laufenden Finanzierungsvereinbarungen fristwahrend mit allen Kitas bis zum 31.12.2025 mit Wirkung zum 31.07.2027 zu kündigen, es sei denn, dass eine neue Finanzierungsvereinbarung dem Rat für die Sitzung am 11.12.25 vorgelegt wird (BV/2025/081). Am 11.12.2025 hat der Rat eine Finanzierungsvereinbarung mit einem neuen Träger für vier Kitas beschlossen.</p>	BV/2025/075 BV/2025/081 BV/2025/094
18	Schulkinderbetreuung (Mehrfachnutzung von Räumen)	Gebäudekosten - 400.000 €. Ergebnisverbesserung 150.000 €. Ab dem Schuljahr 2025/2026 werden zusätzliche SKB-Gruppen ausschließlich an den Schulen betreut. Dabei sind Klassenräume doppelt zu nutzen. Bis 2028 sind die Außenstellen aufzulösen und an die Schulen zurück zu führen.	FBL 1	1-60 (PK), 2-10, 1-40	Schulen, Elternvertretungen, Jugendbeirat	0	100.000	150.000	550.000			BKSA	Es ist ein Pilotprojekt an der ASS geplant. Die Schulleitung wird das Projekt positiv begleiten. Räumliche Anpassungen sind aktuell in Planung.	
19	Schulkinderbetreuung (Rechtsanspruch auf Ganztags / SKB führt evtl. zu Einsparungen durch Landesförderung)	Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben aufwachsend die Schüler/innen der 1. Klasse einen Rechtsanspruch auf Ganztags/Schulkinderbetreuung. Das Land will im Jan. 2025 das pädagogische Konzept vorlegen, sodass die konzeptionelle Arbeit mit den Beteiligten im 1. Quartal 2025 beginnen kann. Im Mai 2025 sollen die Finanzierungsrichtlinien des Landes vorliegen. Eckpunkte bisher sind: Das Land trägt 75% der Kosten und die Kommunen 25%. Des Weiteren beabsichtigt das Land, die Elternbeiträge und die Sozialstaffel angelehnt an die KITA-Regelung zu übernehmen. Voraussichtlich führt das zu einer Entlastung der Stadt, die Höhe kann zurzeit aber nicht seriös geschätzt werden. Die Zahlen stehen unter Vorbehalt der Auswirkungen der Vorgaben der Ganztagsförderung und -betreuung.	FBL 1	1-60 (PK), 2-10, 1-40	Schulen		415.400 (davon 200.000 Erträge)	561.200 (davon 294.000 Erträge)			BKSA	Die neue Förderrichtlinie gilt seit dem 1.1.2026. Sie sieht vor, dass für jeden rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplatz (8 Std. Betreuung/Tag) 75% der Personalkosten (bei 2 Betreuern auf 25 Kinder) erstattet werden. Hinzu kommt eine jährliche Betriebskostenpauschale von 700 € pro besetztem rechtsanspruchserfüllendem Platz. Des Weiteren werden jährlich bis zu 300 € für Kooperationsprojekte im Ganztag pro besetztem rechtsanspruchserfüllendem Platz zur Verfügung gestellt. Die Elternbeiträge werden auf 135 € pro Monat gedeckelt, eine Sozialstaffel und Geschwister-ermäßigung analog zum Kita-Gesetz muss gewährt werden. Die Geschwisterermäßigung und die Sozialstaffel sind von den Schulträgern zu tragen. Allein durch die Betriebskostenpauschale und den Kooperationszuschuss sind pro Gruppe zukünftig 25.000 € Fördereinnahmen zu erwarten, hinzu kommt der Personalkostenzuschuss von 75%. Nicht berücksichtigt werden bei diesem die Personalkosten von Springerkräften, Sachgebieteleitung und GanztagskoordinatorInnen.		
20	Kinder- und Jugendzentrum (Streetworker)	Konzeptänderung "Streetworker"	FBL 1	1-60 (PK), 1-50	mittendrin, Jugendbeirat	0	80.000	80.000	5.000	5.000		BKSA + SOZA	1. Termin hat stattgefunden am 26.6.25. Es wurden verschiedene Einspar- und Einnahmемöglichkeiten besprochen, die vertieft geprüft werden sollen. Auch wird konzeptionell die Einbindung der Stelle Streetworker in das KJUZ erarbeitet.	MV/2025/086 zzgl. 52.700 € Personalkosten einsparung Vergl. PG 2
21	Die Villa	Es wird ein Konzept erstellt, wie Kosten reduziert werden können. Alternativ kann die Ergebnisverbesserung über zusätzliche Erträge oder Sponsoring erfolgen. Es ist zu prüfen, wie ein Raumdoppelnutzungskonzept greifen könnte.	FBL 1	1-50 (PK)	2-10, Nutzende der Villa, Musikinitiative, VHS, Jugendbeirat	0	25.000	50.000	70.000	70.000	70.000	SOZA	1. Termin fand statt am 21.05.2025. Es werden ab sofort die Kostendeckungsgrade für Veranstaltungen erhöht. Weitere Einnahmemöglichkeiten werden noch geprüft. Der stetige Austausch mit Vereinen und Verbänden ist gewährleistet. Ein Förderverein wurde gegründet. Einsparung i.H.v. 70.000 € durch Verlagerung von Aufgaben der AWO Sozialberatung auf die Villa (BV/2025/089) am 11.12.25 im Rat beschlossen.	MV/2025/075 durch Einsparung bei AWO Sozialberatung BV/2025/089

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
22	Spielplätze	Vorgegebenes Budget, FD macht Vorschläge um es zu erreichen. Prüfung Umwandlung von Spielplätzen in Spielflächen. Für die Umsetzung ist ein Controlling zu etablieren.	FBL 2	2-60 (PK), 1-60	Kinderparlament, Jugendbeirat	18.000	36.000	36.000	36.000	9.000	9.000	UBF	1.Termin hat stattgefunden am 3.6.2025, Protokoll liegt vor, Einsparpotentiale wurden identifiziert; Berechnungen zum Einsparpotential sind angelaufen. 2. Termin am 09.10.25, Protokoll liegt vor. FBL2 bereitet eine Präsentation für den UBFA vor, die angestrebte Einsparhöhe wird noch nicht erreicht. Fördermöglichkeiten werden geprüft.	MV/2025/082
23	Sportstätten	Entgelte für Hallennutzung. Ziel ist nicht vorrangig die Einnahmeerzielung, vielmehr sollen die vorhandenen Hallen besser genutzt werden. Mindestens sollten jedoch die, durch die Nutzung zusätzlich anfallenden Kosten refinanziert werden.	FBL 1	1-40 (PK), 2-10	Sportvereine, Jugendbeirat, Seniorenbeirat	0	0	103.000	103.000			BKSA	der Start dieser Projektgruppe ist aus Kapazitätsgründen erst in 2026 vorgesehen. Die Sportvereine wurden entsprechend informiert.	
24	Kombibad Wedel	Ziel für Neuausrichtung KombiBad	FBL 3	3-20 (PK), KombiBad GmbH, Stadtwerke Wedel	1-40 (Schulen), Jugendbeirat, Seniorenbeirat, Sportvereine,	0	0	0	700.000			HFA	Über die Ergebnisse der Prüfungen zu: 1. Notfallplan erstellen - falls die Badebucht ausfällt 2. Kostenprüfung für Ertüchtigung des Lehrschwimmbeckens für max. 3-5 Jahre 3. Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20-25 Jahre (Prüfung weiterer Standorte (Rudi Halle, weitere Grundstücke, mobile Angebote...); wurde der Rat am 11.12.2025 (MV/2025/118) unterrichtet. In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, dass die Stadt Wedel am Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) teilnehmen wird. In der MV/2025/117 wurde die haushalterische Abwicklung der Modernisierung der Badebucht dargestellt.	MV/2025/118 MV/2025/117
25	Gestaltung der Umwelt	In den Produkten, des Produktbereichs 5 (Gestaltung der Umwelt) sind Ergebnis-verbesserungen, im genannten Volumen umzusetzen. Dieses können sowohl die Verringerung von Aufwendungen, als auch die Erhöhung von Erträgen zum Inhalt haben. Innere Leistungsverrechnungen bleiben dabei außen vor.	FBL 2	2-60(PK), 2-13, 2-61, 3-20, 3-22,	1-30, Stadtentwässerung, Regionalpark, Umweltbeirat	0	100.000	250.000	400.000	2.600	2.600	UBF	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor, weitere Sitzung ist geplant. Mehrere Ideen zur Kostenreduzierung in der Diskussion. 2. Termin hat am 02.10.25 stattgefunden , Protokoll liegt vor, Diskussion über Weihnachtsbeleuchtung, Umgang mit Regenwasser, Wiedereinführung der Straßenbaubeuräge, weitere Sitzung ist geplant. Rückmeldung der Fraktionen (zur Wiedereinführung der Straßenausbaubeiträge) abwarten.	MV/2025/082 zzgl. Personalkosten in Höhe von 71.700 € siehe PG 2
26	Stadtsparkasse Wedel	Gewinnausschüttung gem § 27 Sparkassengesetz SH (SpkG). Durchschnittlich mögliche Gewinnausschüttung der vergangenen 5 Jahre (2019 - 2023). Der Verwaltungsrat wird um wohlwollende Prüfung gebeten.	FBL 3	3-20 (PK), BGMin, Stadtsparkasse Wedel		0	0	0	0			HFA	Ein Austausch dazu ist für das 1. Quartal 2026 in Planung.	
27	Stadtwerke Wedel	Gewinnausschüttung: Für die Jahre 2025 - 2028 sollen 50% des Gewinns ausgeschüttet werden. Im Zuge der Energiepreiskrise 2022 hat die Stadt Wedel das Eigenkapital der Stadtwerke um 3.000.000€ verstärkt. Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 hat die Stadt zusätzlich auf eine Gewinnausschüttung verzichten müssen. Die angesetzte Ausschüttung erfüllt ungefähr die Empfehlung der Kommunalen Aufsicht. Die Eigenkapitalquote der Stadtwerke Wedel soll trotz Gewinnausschüttung nicht unter 30% sinken. Die Beiträge sind dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2025 vom 19.11.2024 entnommen. (Beträge sind bereits in der mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen.)	FBL 3	3-20 (PK), BGMin, Stadtwerke Wedel	1.161.600	106.900	0	555.500			HFA	Der Rat hat mit BV/2025/104 die Verwaltung beauftragt: 1. verschiedene Varianten für eine Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Bilanzgewinne der Stadtwerke Wedel GmbH in den kommenden Jahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowohl auf die finanzielle Situation der Stadt als auch auf die durch die Energiewende erforderliche Transformation der Energienetze zu prüfen und dabei alle beteiligten Institutionen (Verwaltung leitung, Geschäftsführung, Haupt- und Finanzausschuss sowie Aufsichtsrat) einzubeziehen. 2. finanzielle Auswirkungen möglicher Änderungen der Gesellschaftsform der Stadtwerke Wedel GmbH, der Kombibad Wedel GmbH, der Stadtwerke Wedel Service GmbH und der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH gemeinsam mit den Stadtwerken Wedel GmbH zu prüfen.	BV/2025/104	

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
28	Sponsoring	Sponsoren für Leuchtturmprojekte gewinnen, z.B. Sporthalle für den SC Rist oder Kombibad. Auch für städtische Veranstaltungen könnten Finanzierungsbeiträge von Dritten eingeworben werden. Denkbar ist auch ein Sponsoring für die Bildungs- und Kultureinrichtungen der Stadt. (Mögliche Erträge können nicht seriös geschätzt werden.)	BGMin	0-13 (PK)								HFA	Sponsoring wird bei Projekten mitgedacht.	
29	ÖPP	Für neue Investitionsprojekte ist die Umsetzung als ÖPP alternativ zur Eigeninvestition zu prüfen.	BGMin	0-13 (PK)								HFA	Mittendrin, VHS, Musikschule, Park-Ride-Anlage	
30	Erhöhung der Grundsteuer	Erhöhung Hebesatz B von 519 auf 605 (Abstand zum Nivellierungssatz). Durch die Grundsteuerreform, die am 01.01.2025 in Kraft tritt, werden sich die Grundsteuerhebsätze in Schleswig-Holstein deutlich verändern. Die Spanne reicht dann von 62 bis über 1.000 v.H. Als Folge davon wird sich auch der Nivellierungssatz verändern. Zurzeit beträgt der Nivellierungssatz 373 v.H., d.h. in dieser Höhe fließt die Grundsteuer B in die Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich ein. Erste Berechnungen lassen nach Inkrafttreten der Grundsteuerreform einen neuen Nivellierungssatz von rd. 418 - 423 erwarten. Das bedeutet, die Zuweisungen aus den kommunalen Finanzausgleich werden sich verringern. Zurzeit liegt der Hebesatz der Stadt Wedel 167 Prozentpunkte über dem Nivellierungssatz. Um den Abstand zum Nivellierungssatz wieder herzustellen und den Verzicht auf die Gewinnausschüttung der Sparkasse zu kompensieren, ist der Hebesatz 2026 auf 605 anzuheben.	FBL 3	3-20 (PK), 3-22		0	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.300.000	1.300.000	HFA	Erhöhung der Grundsteuer B von 519 % auf 630 %, um sowohl die durch die Grundsteuerreform eingetretenen Mindererträge auszugleichen als auch Ertragsverbesserungen zur Haushaltskonsolidierung zu erhalten. Vom Rat am 11.12.2025 beschlossen.	BV/2025/090

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-103-gt.

Datum
21.01.2026

MV/2026/005

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	29.01.2026

Sachstand vorangegangene Beschlüsse

Inhalt der Mitteilung:

In der Anlage wird eine Übersicht über den Sachstand der Beschlüsse (I-26) zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

1 Beschlusskontrolle I-26_Rat_final 20260121_

Status	Beschlussvorlage	Betreff	Zuständiger Ausschuss	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	Letzte Aktualisierung	zust. FD
in Arbeit	ANT/2024/025	Antrag WSI zur Umsetzung der Doppelraumnutzung	BKS / HFA	21.11.2024	RAT	Aus dem Antrag resultiert die BV/2024/116, die im Rat am 21.11.2024 beschlossen wurde. Im Rat am 05.06.2025 wurde über den Sachstand berichtet.		1-40
in Arbeit	ANT/2024/026	Antrag der WSI-Faktion zum Wachstumskonzept		11.11.2024	HFA	Zurzeit ergibt sich der Zuwachs an Wohnraum in Wedel ausschließlich aus der Bebauung von Baulücken, Nachverdichtungen in Quartieren bzw. Umnutzungen. Zusätzliche Infrastruktur wird dadurch regelmäßig nicht neu geschaffen. Der Fachdienst Finanzen ermittelt derzeit die erbetenen Finanzdaten, die Datenermittlung hält weiter an.		3-20
in Arbeit	ANT/2024/029	Antrag Bd. 90/Die Grünen: Ausschreibung Carsharing	UBF	05.12.2024	UBF	Aufhebungsantrag ANT/2025/003 im UBF abgelehnt. Ratsbeschluss steht noch aus. Grundlagen der Ausschreibung werden parallel bereits geprüft. Flächen wurden festgelegt, das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung wird zur Zeit erarbeitet.		FB 2
in Arbeit	ANT/2025/015	Sichere Querungsmöglichkeit der Mühlenstraße (B 431) zwischen Schulstraße und dem Caudry-Platz (Jörg-Balack-Weg)	RAT	25.09.2025	RAT	geändert beschlossen Prüfauftrag an die Verwaltung		2-60
in Arbeit	BV/2020/035-1	Neubau städtischer Wohnunterkünfte	UBF	25.06.2020	RAT	Steinberg 8a: Unterkunft im Dezember 2025 an den Fachdienst übergeben; offizielle Eröffnung am 12.02.2026. Schulauer Straße 65: Abbruch des Bestandsgebäudes läuft, Abschluss bis Ende KW 9/2026 geplant; Ausschreibung und Neubau abhängig von Haushaltsfreigabe Investiv 2026, Umsetzung für Haushaltjahre 2026/2027 vorgesehen. Bullenseedamm: Planung für 2026, Ausführung für 2027 vorgesehen; Maßnahme im Investitionsshaushalt eingeplant. Heinestraße 15: Maßnahme ruht.		2-10
erledigt	BV/2020/091	Einvernehmen nach dem BauGB hier: Neubau einer Wohnunterkunft Schulauer Str. 65	PLA	01.12.2020	PLA	Einvernehmen erteilt. Das Projekt ruht. Planung bis LPH 6, offen. Die bestehende Unterkunft soll dieses Jahr abgerissen werden. Ausgehend von der Haushaltsfreigabe Investiv 2026 kann man mit dem Bau der Unterkunft 2026 beginnen.		2-60
in Arbeit	BV/2024/102	Erweiterung der SKB Altstadtschule	BKS	27.02.2025	RAT	Die neue Gruppe konnte noch nicht eingerichtet werden, da der ursprüngliche Raum durch anhaltende Sanierungsmaßnahmen in der Altstadtschule weiterhin nicht zur Verfügung steht. Die für diese Gruppe geplanten Plätze sind als Überbelegung auf die vorhandenen Gruppen verteilt worden. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft, ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Bewerberlage ist angespannt		1-60
erledigt	BV/2024/105	Kindertagesstätten in Wedel; erhöhte Kosten für die Erstellung des Außengeländes der neuen AWO Kita in der Rissener Straße	BKS	21.11.2024	RAT	Die Mittel in Höhe von 96.000 € sind für den Haushalt 2025 angemeldet.		1-40

in Arbeit	BV/2024/116	Doppelraumnutzung im Bereich Schule		21.11.2024	RAT	Ab dem Schuljahr 2025/2026 erfolgt eine Doppelraumnutzung der Klassenräume durch die SKB. Ein Konzept liegt noch nicht vor.		1-40
in Arbeit	BV/2024/127	Kündigung Leistungsvereinbarung Batavia und Erstellung einer neuen Leistungsvereinbarung	BKS	04.12.2024	BKS	Die LV ist fristgerecht gekündigt worden zum 31.12.2025. Der FD 1-40 ist in Gesprächen mit Herrn Grabau. Eine neue LV gibt es noch nicht.		1-40
in Arbeit	BV/2024/130	Umbau und Sanierung der Steinberghalle mit einer Zuschauerkapazität von 500 Personen in zwei Bauabschnitten	UBF, HFA	30.01.2025	RAT	<p>Die Umbauplanungsphase inkl. Planung 2024-2027. Am 07.01.2026 hat keine Firma ein Angebot für das Projekt Steinberghalle abgegeben. Somit ist die Ausschreibung auf nationaler Ebene abgeschlossen.</p> <p>Eine direkte Vergabe/Verhandlung mit einer potenziellen Firma wird anvisiert. Eine interessierte Firma hat bereits ein Interessenbekundung gegenüber der Stadt Wedel deklariert. Momentan finden Aufklärungsgespräche statt. Der Runde Tisch Sport „Steinberghalle“ wurde vorsorglich auf den 02.02.2026 verlegt.</p>		2-60
in Arbeit	BV/2024/132-1	Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2025	HFA	27.03.2025	RAT	Projektgruppen wurden eingerichtet. Separatere Sachstandsberichte erfolgen seit Q 2 25. Seither erfolgen fortlaufende Berichte in den Gremien - siehe MV/2026/002.		3-20
in Arbeit	ANF/2025/001	Prüfauftrag der WSI zur Internen Leistungsverrechnung, hier: Zuordnung von 12 VZÄ zum Produkt Schulsozialarbeit (24300010)	HFA	17.03.2025	HFA	Gem. Prüfplanung des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2026 (s. MV/2025/102, HFA 03.11.2025) erfolgt die Prüfung im II. Quartal 2026.		
erledigt	BV/2025/020	Finanzierung der Modernisierung der Badebucht	HFA	27.03.2025	RAT	Finanzmittel wurden im HH 25 eingeplant und genehmigt. Die von der Kombibad Wedel GmbH beauftragte Firma hat am 14.01.2026 mitgeteilt, dass der Fördermittelantrag in das Anmeldeonlineportal hochgeladen wurde. Der BV zum FMA erfolgte durch den Rat am 11.12.25 (siehe BV/2025/105)		3-20
in Arbeit	BV/2025/025	Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025 der Stadtentwässerung Wedel hier: Umbau und Erneuerung des Fernüberwachungs- und Prozessleitsystems für die Regenwasserpumpwerke	UBF	22.05.2025	UBF	Finanzielle Mittel für begleitende Massnahmen Hochwasserschutz wurden im Wirtschaftsplan 25 bereitgestellt. Erneute Ausschreibung soll im 1. Quartal 2026 erfolgen.		SEW
erledigt	BV/2025/030	Kündigung der laufenden Verträge der AWO, Ortsverein Wedel e.V. und die Begegnungsstätte des DRK, Ortsverein Wedel e.V.	RAT	05.06.2025	RAT	Verträge sind entsprechend der BV fristgerecht zum 31.12.26 gekündigt worden. Mit dem DRK wurde ein neuer Vertrag ab dem 01.01.2026 geschlossen. In Sachen AWO Treff halten die Verhandlungen wegen lfd. Insolvenzverfahren noch an.		1-50

erledigt	BV/2025/034	Liquidation der Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der eyyCloud GmbH	HFA	17.07.2025	RAT	Der Beschluss wurde umgesetzt. Die Bürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Gesellschafterin forderte die Stadtwerke auf, die EyyCloud GmbH zu liquidieren. Die Liquidation der EyyCloud wurde durch die Stadtwerke zum Handelsregister am 14.08.2025 angemeldet. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen kann die Gesellschaft dann in einem Jahr gelöscht werden.		3-204
erledigt	BV/2025/038	Containerlösung Moorwegschule	BKS	17.07.2025	RAT	Die Containeranlage Moorwegschule ist in den Weihnachtsferien vom Ganztag bezogen worden und seit dem 07.01.2026 in Benutzung		1-40
erledigt	BV/2025/039	Bauvorhaben Neu - und Erweiterungsbau Albert-Schweitzer-Schule - Umwidmung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) 2026	UBF	17.07.2025	RAT	Die Mittel wurden für den Erweiterungsbau der Albert-Schweitzer-Schule verwendet. Die Baumaßnahme läuft; Fertigstellung ist für das 1. Quartal 2026 vorgesehen.		2-10
in Arbeit	BV/2025/042	Bebauungsplan Nr.27 b "Hogschlag", 1. Änderung "Teilbereich Ost" hier: Satzungsbeschluss	PLA	25.09.2025	RAT	ungeändert beschlossen Bekanntgabe erfolgt kurzfristig		2-61
erledigt	BV/2025/050	Erweiterung SKB Altstadtschule - Aufhebung des Sperrvermerks	RAT	17.07.2025	RAT	Der Sperrvermerk wurde aufgehoben. Die Ausschreibungen erfolgen in Kürze.		1-60
in Arbeit	BV/2025/051	Bebauungsplan Nr. 27b "Hogschlag" 1. Änderung, Teilbereich Ost hier: Städtebauliche Verträge	PLA	25.09.2025	RAT	ungeändert beschlossen Bekanntgabe erfolgt kurzfristig		2-61
erledigt	BV/2025/053	Verkauf der Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der Wechselstrom und Wechselgas GmbH	HFA	25.09.2025	RAT	Der Verkauf ist zum Ende 2025 erfolgt, am 20.01.26 erfolgte die Meldung an die Bundesnetzagentur. Die nachfolgenden Restarbeiten werden durch den FD Finanzen im laufenden Dienstgeschäft ausgeführt.		3-204
erledigt	BV/2025/055	Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung SH	RAT	25.09.2025	RAT	Bescheid wurde versand am 03.11.2025. OWI Verfahren beendet.		3-10
erledigt	BV/2025/057	Einvernehmen nach dem BauGB hier Nutzungsänderung einer Halle zu einer Kartbahn	PLA	09.09.2025	PLA	Einvernehmen erteilt.		2-61
erledigt	BV/2025/066	Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten zum 01.08.2006	HFA	25.09.2025	RAT	Bekanntgabe 30.09.2025 in Kraft seit 01.08.2006	Satzung	3-221
erledigt	BV/2025/067	Wedel Marketing - Umsetzung des Innenstadtentwicklungskonzeptes	RAT	25.09.2025	RAT	Zuschuss Höhe gemäß Beschluss angepasst durch Zuschussvertrag mit Wedel Marketing e. V.. Bisherige Leistungsvereinbarung wurde gekündigt; Hierzu wurden die Ratsbeschlüsse am 11.12.25 gefasst. (siehe BV BV/2025/109 sowie BV/2025/111)		0-13
erledigt	BV/2025/068	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wedel	HFA	25.09.2025	RAT	Bekanntgabe 30.09.2025 Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft		3-221
erledigt	BV/2025/074	Aufhebung Sperrvermerk FBL 4	HFA	13.11.2025	RAT	Beschluss umgesetzt; Stellenbesetzungsverfahren läuft		3-11
erledigt	BV/2025/075	Finanzierungsvereinbarung Kita-Träger	BKS	25.09.2025	RAT	Es wurden zum 01.01.2026 neue Finanzierungsvereinbarungen mit dem AWO-Landesverband für die 4 Kitas geschlossen.		1-40
in Arbeit	ANT/2025/025	Fördermittelantrag Sanierung kommunaler Sportstätten Antrag der FDP-Fraktion	RAT	11.12.2025	RAT	empfohlen		1-40
erledigt	BV/2025/086	Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO - Keine Neuverschuldung für die Badebucht	HFA	11.12.2025	RAT	Stellungnahme des Rates sowie Protokollauszug wurde den Initiatoren der Anregung der Beschwerde zugesandt		3-10
in Arbeit	BV/2025/089	Haushaltskonsolidierungspunkt 21 - "Die Villa"	HFA	11.12.2025	RAT	Der Beschluss wird fortlaufend angewandt und umgesetzt		1-502

erledigt	BV/2025/090	Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	HFA	11.12.2025	RAT	Bekanntgabe 12.12.25 Satzung in Kraft seit 01.01.2026		3-222
in Arbeit	BV/2025/093	Finanzierungsvereinbarung mit einem neuen Träger für die vier Kitas in Wedel	RAT	11.12.2025	RAT	Der Vertrag wurde unterschrieben und die Trägerschaft für die vier Kindertageseinrichtungen ist zum 01.01.2026 entsprechend auf den AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V. übergegangen.		FB1
erledigt	BV/2025/098	Kindertagesstätten in Wedel; Städtischer Zuschuss für die Sanierung des Daches der kath. Kita „St. Marien“ (Altbau) in Wedel (Feldstraße 10)	BKS	11.12.2025	RAT	Umsetzung der Sanierung erfolgt durch kath. Pfarrei Heiliger Martin		1-403
in Arbeit	BV/2025/100	Haushaltskonsolidierungspunkt 9 - Prüfauftrag alternativer Standorte für die Volkshochschule Wedel sowie zukünftiger programmatischer Ausrichtung	HFA	11.12.2025	RAT	Derzeit erarbeitet der Fachdienst 2-10 verschiedene Varianten für alternative Standorte der VHS/MS. Vorlage des Prüfergebnisses ist für das 2. Quartal 2026 vorgesehen.		2-10
in Arbeit	BV/2025/102	Zusammenführung Aufsichtsräte Stadtwerke Wedel GmbH	HFA	11.12.2025	RAT	Umsetzung befindet sich in Arbeit bei den Stadtwerken Wedel GmbH		3-204
erledigt	BV/2025/103	Harmonisierung der Gesellschaftsverträge Stadtwerke Wedel GmbH	HFA	11.12.2025	RAT	Änderung der Gesellschaftsverträge Stadtwerke Wedel GmbH und deren Tochtergesellschaften befindet sich in Arbeit		3-204
in Arbeit	BV/2025/104	Prüfauftrag Gewinnausschüttung Stadtwerke Wedel	HFA	11.12.2025	Rat	Prüfauftrag zur möglichen Gewinnausschüttung beschlossen; Prüfung hält derzeit an		3-204 Bartels
in Arbeit	BV/2025/105	Fördermittelantrag Kombibad Wedel GmbH	HFA	11.12.2025	Rat	siehe hierzu Stand BV/2025/020. Fördermittelantrag wurde online gestellt		3-204 Bartels
erledigt	BV/2025/106	Entschädigungssatzung	RAT	11.12.2025	Rat	Entschädigungssatzung wurde beschlossen; Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt seit 01.01.26 im monatl. Rhythmus. Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 15.12.2025, in Kraft zum 01.01.26		3-103
erledigt	BV/2025/109	Kündigung der Leistungsvereinbarung Wedel Marketing e.V.	RAT	11.12.2025	RAT	Die Kündigungsvereinbarung wurde von beiden Vertragspartnern im Dezember 2025 unterzeichnet.		0-13
erledigt	BV/2025/111	Zuschussvereinbarung zwischen Stadt Wedel und Wedel Marketing e.V.	RAT	11.12.2025	RAT	Die Zuschussvereinbarung wurde von beiden Vertragspartnern im Dezember 2025 unterzeichnet.		0-13

Stand: 21.01.2026